

Sicherheitsförderung im Schulsport

**Sportunterricht, außerunterrichtlicher Schulsport,
Angebote von Bewegung, Spiel und Sport im Ganz-
tag und in weiteren schulischen Veranstaltungen**

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211-5867-40
Telefax 0211-5867-3220
poststelle@schulministerium.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de
Heft 1033
1. Auflage 2015

Vorwort

Lehrerinnen und Lehrer, das pädagogische und sozialpädagogische Personal sowie alle im Ganzttag tätigen Fachkräfte und Übungsleitungen übernehmen im Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport, beispielsweise im Rahmen des Ganztages oder von Schulsportgemeinschaften, die Verantwortung für die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen. Sie haben die Aufgabe, deren sicherheits- und gesundheitsbezogene Handlungskompetenzen zu fördern.

Um in diesem Sinne als verantwortliche Person im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport richtige Entscheidungen treffen zu können, bedarf es eindeutiger und verbindlicher Regelungen.

Die Erweiterung des schulsportlichen Bewegungshandelns um zahlreiche neue Sportangebote, der Weg zur inklusiven Schule und die fortschreitende Ganztagsentwicklung waren Anlass für die Überarbeitung der bisherigen Regelungen.

Ich möchte mit dieser Veröffentlichung den Lehrkräften und Schulleitungen Unterstützung und Sicherheit in Fragen notwendiger und sinnvoller Sicherheitsmaßnahmen bei allen Veranstaltungen, die im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport stattfinden, geben.

Die im Folgenden dokumentierten erlasslichen Bestimmungen und Ausführungen enthalten praxisorientierte Sicherheitsvorschriften und –hinweise für die wichtigsten im Schulsport angebotenen Bewegungsfelder und Sportbereiche. Sie haben darüber hinaus verbindlichen Charakter für alle Angebote im außerunterrichtlichen Bereich und im Ganztagsbereich. Dieser Erlass entbindet die Lehr- und Fachkräfte sowie die Schulleitungen nicht von einer ggf. notwendigen weitergehenden Prüfung im Einzelfall und bei Sportangeboten, die im Rahmen dieses Erlasses nicht erfasst sind.

Mein Dank gilt all denen, die an der Überarbeitung der Veröffentlichung mitgewirkt haben.

A handwritten signature in black ink, reading 'Sylvia Löhrmann'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Sylvia' written in a larger, more prominent style than the last name 'Löhrmann'.

Sylvia Löhrmann

Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12/14

Sicherheitsförderung im Schulsport

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 26. 11. 2014 – 323 6.09.03.04.03.104186

1. Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungsfreude und die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei ist in allen unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Bereichen des Schulsports auf die besondere Bedeutung des gesundheitsförderlichen und sicherheitsbewussten Bewegungshandelns zu achten sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

Das schulsportliche Bewegungshandeln von Schülerinnen und Schülern wurde in den vergangenen Jahren um zahlreiche neue Bewegungsaktivitäten und Trendsportarten erweitert und bereichert. Auch der Weg zur inklusiven Schule und die fortschreitende Ganztagsentwicklung waren Anlass für die Überarbeitung der bisherigen Regelungen.

2. Rechtsgrundlagen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

In der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ sind die Rechtsgrundlagen veröffentlicht.¹

Teil 1 dieser Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ definiert den Geltungsbereich und den Lehrkräftebegriff sowie alle weiteren allgemeinen Rahmenbedingungen des sicherheitsförderlichen Schulsports (allgemeine fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte, Organisation und Aufsicht, Übungsstätte, per-

¹ Die Rechtsgrundlage zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ kann bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen (Unfallkasse NRW), oder als Heft-Nr. 1033 beim Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7, 50226 Frechen, Telefon 02234 1866 0 bezogen werden. Sie steht ebenfalls als Download im Schulsportportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.schulsport-nrw.de zur Verfügung.

sönliche Ausstattung und Ausrüstung, Sportgeräte, Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe am Unfallort, Hilfskräfteeinsatz).

Die im **Teil 2** aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport regeln und erläutern die sicherheitsrelevanten Aspekte der einzelnen Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport. Dort werden verbindliche Aussagen

- zu den fachlichen Voraussetzungen der Lehrkraft,
- zur Organisation und Aufsicht sowie
- zur persönlichen Ausstattung und Ausrüstung

bezogen auf die jeweilige sportliche Aktivität erläutert.

3. Schlussbestimmungen

Der bisherige Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 30. 8. 2002 (BASS 18 - 23 Nr. 2) wird zum 30.11.2014 aufgehoben.

Inhalt	Seite
Teil 1	
1 Geltungsbereich	7
1.1 Schulsport	7
1.2 Lehrkräfte	7
2 Sicherheitsförderung im Schulsport	9
2.1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports	9
2.2 Fachliche Voraussetzungen	9
2.3 Organisation und Aufsicht	10
2.3.1 Grundsätze	10
2.3.2 Übungsstätte	12
2.3.3 Wege zur Übungsstätte	13
2.4 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung	13
2.5 Sportgeräte	15
2.6 Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Unfällen	15
2.6.1 Sachliche Voraussetzungen	16
2.6.2 Maßnahmen bei Unfällen	16
3 Schlussbestimmungen	17
Anlage zu Teil I: Vorgehen bei Unfällen	18
Teil II	
Bewegungsfelder/Sportbereiche	21

Teil I

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Erlasses orientiert sich am strukturellen Rahmen für Bewegung, Spiel und Sport in der Schule in der jeweils gültigen Fassung der „Rahmenvorgaben für den Schulsport“.

1.1 Schulsport

Die Regelungen dieses Erlasses gelten für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden.

Alle schulischen Veranstaltungen müssen von der Schulleitung angeordnet oder genehmigt werden, insbesondere auch dann, wenn sie außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit oder an einem anderen Lernort durchgeführt werden.

Die alltäglichen Bewegungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler z.B. in der Pause, auf dem Schulhof oder bei Schulfahrten sind vom Geltungsbereich des Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport nicht erfasst. Sie unterliegen den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12 - 08 Nr. 1).

Im weiteren Text wird für alle genannten Veranstaltungsformen der Begriff „Schulsport“ verwendet, sofern nicht ausdrücklich auf andere Geltungsbereiche hingewiesen wird.

1.2 Lehrkräfte

Alle Personen, die im Schulsport verantwortlich eingesetzt werden, werden unter Beachtung des § 57 SchulG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12-08 Nr. 1) und unter Berücksichtigung des Ganztagserlasses vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2.7), als Lehrkräfte bezeichnet:

- Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des § 57 SchulG, einschließlich Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- pädagogisches und sozialpädagogisches Personal im Sinne § 58 SchulG, Fachkräfte von Anstellungsträgern in Ganztagsschulen und weitere geeignete externe Fachkräfte mit nachgewiesenen Qualifikationen, die regelmäßig im Ganztag oder im Rahmen von außerunterrichtlichen Sportangeboten tätig sind².

² Die für den Einsatz von Fachkräften aufgeführten Qualifikationen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Als geeignete Hilfskräfte zur Unterstützung der Lehrkräfte können eingesetzt werden:

- Sporthelferinnen und Sporthelfer, wenn sie an der Aufsichtsführung beteiligt werden oder diese unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Entwicklung sowie ihrer fachlichen Voraussetzungen selbstständig wahrnehmen. Ist diesen Personen die Leitung übertragen worden, ist sicherzustellen, dass eine Lehrkraft unmittelbar erreicht werden kann.
- Eltern mit entsprechenden Qualifikationen.
- Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Qualifikation (z.B. Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer/ Trainerassistentinnen und Trainerassistenten).
- Weiteres externes Fachpersonal mit nachgewiesenen Qualifikationen, das bei gelegentlichen Einsätzen zur Unterstützung bei schulsportlichen Veranstaltungen tätig wird.

Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt. Die Auswahl der Hilfskräfte erfolgt durch die verantwortliche Lehrkraft, deren Aufsichtspflicht fortbesteht. Werden die vorgenannten Hilfskräfte eingesetzt, ist sicherzustellen, dass eine Lehrkraft unmittelbar erreicht werden kann³.

Sowohl Lehrkräfte als auch geeignete Hilfskräfte haben bei allen schulischen Veranstaltungen die unter 2.3 genannten Grundsätze der Sicherheitsförderung und die Vorschriften zur Aufsichtsführung jederzeit einzuhalten. Über den Einsatz von Lehrkräften im Schulsport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Sinne § 59 Abs. 8 SchulG ist sie/er für die Unfallverhütung, die wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich. Sie/er stellt sicher, dass alle Lehrkräfte im Sinne BASS 12-08 Nr. 1 ihrer Aufsichtspflicht und den Vorgaben des Erlasses zur Sicherheitsförderung nachkommen und gewährleistet, dass die Lehrkräfte alle schulsportlichen Veranstaltungen unter Beachtung schulischer Bildungs- und Erziehungsziele planen und durchführen.

Wird eine schulsportliche Veranstaltung gemeinsam von Schulpersonal im Sinne § 57 und 58 SchulG und von geeigneten Hilfskräften durchgeführt, obliegt dem schulischen Personal die allgemeine Aufsicht, und es unterstützt den Ablauf der Veranstaltung.

³ Vor dem Einsatz minderjähriger geeigneter Hilfskräfte sollten deren Eltern durch die Schule informiert werden.

2 Sicherheitsförderung im Schulsport

2.1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Eine pädagogische Aufgabe des Schulsports ist es, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler und deren Sicherheits- und Gesundheitskompetenzen zu fördern sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

2.2 Fachliche Voraussetzungen

Lehrkräfte müssen für die Bewegungsfelder bzw. Sportbereiche, in denen sie schulsportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Diese können im Rahmen der Hochschulausbildung, der staatlichen Lehraus- und -fortbildung oder auch durch das Qualifizierungssystem der Sportverbände und -bünde sowie anderer gemeinwohlorientierter Organisationen erworben werden.

Sofern für Bewegungsfelder und Sportbereiche landesweit einheitliche Fort- und Weiterbildungskonzeptionen vorliegen, erfolgt die Zertifizierung ausschließlich über den Weg der staatlichen Lehrerfortbildung, ggf. in Kooperation mit den Sportfachverbänden. Weitere Fortbildungsangebote in Kooperation mit Fachverbänden müssen ebenfalls als staatliche Fortbildungsmaßnahmen unter Leitung der Bezirksregierungen durchgeführt werden. Die Lehrkräfte erhalten bei Teilnahme an diesen Maßnahmen eine Bescheinigung.

Die genannten Veranstaltungen müssen die Grundsätze schulsportlicher Inhalte und Vermittlungsmethoden und deren Standards berücksichtigen.

Lehrkräfte müssen auf die jeweiligen Bewegungsfelder bzw. die Sportbereiche bezogene Kompetenzen, das heißt folgende Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten, besitzen:

- Kenntnisse über die physiologische Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler,
- Fähigkeit, die physische, psychische und soziale Disposition der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen,
- Kenntnisse über die Sachstruktur der Bewegungsfelder und Sportbereiche,
- Kenntnisse über besondere Risikofaktoren und über Möglichkeiten der Sicherheits- und Gesundheitsförderung,
- Fähigkeit, den Unterricht oder das Bewegungsangebot unter Beachtung der Rahmenvorgaben für den Schulsport, der Lehrpläne und spezifischer didaktisch-methodischer Grundsätze zu gestalten,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in den jeweiligen Bewegungsfeldern und Sportbereichen,

- Bewegungsanforderungen einschätzen und grundlegende Bewegungsformen demonstrieren können,
- Fähigkeit, einen Unterricht durchzuführen, der die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler am gemeinsamen Unterricht sicherstellt,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Beherrschung von Sofortmaßnahmen und Erster Hilfe,
- praktische Erfahrungen.

2.3 Organisation und Aufsicht

2.3.1 Grundsätze

Für die Aufsicht im Schulsport gelten folgende Grundsätze:

- Die Aufsicht obliegt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG den Lehrkräften. Sie sind verpflichtet, sich über die relevanten Sicherheitsvorschriften und besonderen Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln zu informieren und diese umzusetzen.
- Bei Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist der Schulsport abubrechen oder die Durchführung abzuändern.
- Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich auf die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltung und auf die gesamte Sportstätte (auch auf die Umkleieräume und Zugänge zur Sportstätte). Die Aufsichtspflicht erstreckt sich ebenfalls auf einen angemessenen Zeitraum vor und nach der schulischen Veranstaltung (vgl. BASS 12-08 Nr. 1 zu § 57 Abs. 1 SchulG).
- Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich auch auf den Unterrichtsweg zur schulsportlichen Veranstaltung. (siehe 2.3.3) Bei Benutzung von Schulbussen und öffentlichen Verkehrsmitteln obliegt den Lehrkräften die Aufsichtspflicht.
- Beginnt der Unterricht oder die schulsportliche Veranstaltung erst an der Sportstätte, ist der Weg dorthin ein Schulweg, der nicht der Aufsichtspflicht der Lehrkraft unterliegt.
- Bei der Aufsichtsführung sind die Zahl, das Alter, das Verantwortungs-bewusstsein, der Entwicklungsstand und die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die eigenen Eingriffsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Erziehung zu einem selbstständigen, selbstverantwortlichen und sicherheitsbewussten Denken und Verhalten trägt zusätzlich zur Sicherheit bei.

- In Förderschulen und beim Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen.
- Die sachgemäße Aufsicht muss sich unter Berücksichtigung aller Umstände an der Sicherheit der am ehesten gefährdeten Schülerinnen und Schüler orientieren. Die Lehrkräfte haben sich über besondere Gefahrenpunkte zu vergewissern und sie bei der Planung zu berücksichtigen.
- Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkräfte zu geben. Schülerinnen und Schüler sind zur Hilfeleistung und Bewegungssicherung zu befähigen. Der Einsatz der Schülerinnen und Schüler muss sich an ihren körperlichen Voraussetzungen, ihrem Könnensstand und ihrem Verantwortungsbewusstsein orientieren.
- Die Lehrkräfte müssen vor Beginn einer schulsportlichen Veranstaltung klären, ob besondere Gesundheitsrisiken bei den Schülerinnen und Schüler vorliegen.
- Die Aufsicht über verletzte Schülerinnen und Schüler sollte nach Möglichkeit die Lehrkraft übernehmen.

Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG 12-08 Nr. 1 Abs. 3).

Die Aufsichtsführung muss präventiv, kontinuierlich und aktiv sein.

- Präventiv ist die Aufsicht, wenn sie umsichtig und vorausschauend wahrgenommen wird. Die Lehrkraft muss auch Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler antizipieren. Bei allen risikobehafteten Übungen sind die notwendigen und möglichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Kontinuierliche Aufsicht bedeutet ständige Aufsicht, damit die Schülerinnen und Schüler sich jederzeit beaufsichtigt fühlen. Das heißt, dass die Lehrkraft immer einen geeigneten Aufsichtsstandort einnehmen müssen. Ist die Lehrkraft aus dringenden persönlichen oder dienstlichen Gründen gezwungen, die Sportstätte zu verlassen, hat sie alle Vorkehrungen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren für oder durch die Schülerinnen und Schüler abzuwenden. Je nach Situation ist die Aufsicht durch weitere Lehrkräfte oder durch geeignete Hilfskräfte sicherzustellen. Andernfalls ist der Unterricht abzuberechnen (vgl. BASS 12-08 Nr. 1 Abs. 3.).
- Aktive Aufsicht heißt, dass die Lehrkraft auf die Einhaltung ihrer Warnungen und Weisungen achtet. Dazu muss sie alle notwendigen Vorkehrungen (z. B.

durch einen Standortwechsel) und Anordnungen treffen, die zur Vermeidung von möglichen Gefahren notwendig sind.

2.3.2 Übungsstätte

Bei der Nutzung der Übungsstätte sind das Alter, das Leistungsvermögen, die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die räumlichen Anforderungen an das jeweilige Bewegungsfeld bzw. den Sportbereich zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist zu prüfen, ob die Genehmigung für die Nutzung des Raumes/der Fläche als Sportstätte vorliegt. Ggf. ist diese beim jeweiligen Träger einzuholen.

Die Lehrkräfte müssen, vor allem bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die Übungsstätte

- als Erste betreten und als Letzte verlassen und
- vor Benutzung durch in Augenscheinnahme auf ihre Betriebssicherheit überprüfen. Ggf. darf die Übungsstätte nicht genutzt werden.

Bei Sportveranstaltungen im freien Gelände

- ist die Sportstätte auf Eignung und mögliche Gefahrenstellen zu überprüfen,
- sind Verhaltensregeln und mögliche Besonderheiten zu besprechen,
- sind bei unumgänglicher Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums (z. B. bei Radrennen oder Geländeläufen) besondere Maßnahmen (Einholen einer besonderen Genehmigung, Absicherung der Strecke und Aufsicht an Gefahrenstellen) erforderlich,
- müssen die Schülerinnen und Schüler auf besondere Gefahrenstellen in Form von Geboten (z. B. Einhaltung eines nötigen Abstandes) und Verboten hingewiesen werden,
- müssen Vorkehrungen getroffen werden, die es ermöglichen, bei einem Unfall umgehend Erste Hilfe zu leisten. Zudem sind, vor allem in unübersichtlichem Gelände, Anlaufstellen einzurichten,
- muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.

Bei Sportveranstaltungen an Orten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z. B. Gewässer, Gebirge) müssen Lehrkräfte zusätzlich

- Erkundigungen über besondere Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen sowie über Rettungsmaßnahmen vor Ort einholen und
- sich über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u. a.) informieren.

2.3.3 Wege zur Übungsstätte

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern

- der Primarstufe grundsätzlich nur mit Begleitung zurückgelegt werden,
- der Sekundarstufen I und II zu Fuß, mit dem Zweirad oder mit öffentlichen Verkehrsbetrieben ohne Begleitung zurückgelegt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern die Wege bekannt sind und keine besonderen Gefahren zu erwarten sind,
- der Sekundarstufe II mit einem Verkehrsmittel ihrer Wahl zurückgelegt werden.

Grundsätzlich sind das Alter und der Stand der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die gegebenen Verkehrssituationen zu berücksichtigen. Es sind auch hier alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, um Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler oder Dritter zu vermeiden.

Beim Transport von Geräten (z. B. Boote, Surfbretter) sind die StVO (z. B. die Grundsätze der Ladungssicherung) und die Betriebshinweise der Hersteller zu beachten.

2.4 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Sportkleidung

Beim Schulsport ist aus sicherheits- und gesundheitsförderlichen Gründen grundsätzlich von allen Beteiligten angemessene und passende Sportkleidung zu tragen.

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf bei motorischen Tätigkeiten und beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein. Sie muss der sportlichen Tätigkeit, der Sportstätte, der jeweiligen Witterung und den jeweiligen Temperaturen angepasst sein. Das Tragen der Sportkleidung unter der Alltagskleidung vor und nach der schulsportlichen Veranstaltung ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Das gilt insbesondere auch für das in der Sportstätte verwendete Schuhwerk.

Bei der Ausübung bestimmter Sportarten ist besondere Schutzausrüstung notwendig (s. Teil 2, Bewegungsfelder/Sportbereiche).

Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen, weite Sportanzüge), dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Die Lehrkraft stellt sicher, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.⁴

⁴ Mit religiös begründeten Besonderheiten ist sensibel umzugehen. Trotz toleranten Umgangs mit den entsprechenden Schülerinnen und Schülern muss auf die Teilnahmepflicht hingewiesen und die Beteiligung am Schulsport nachhaltig eingefordert werden.

Therapeutische Hilfsmittel

Hilfsmittel (z. B. Brillen, lose Zahnsparren) dürfen nicht zu Gefährdungen führen und sind ggf. abzulegen. Schülerinnen und Schüler, die beim Sporttreiben eine Brille benötigen, müssen Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Die Brille muss aus einem flexiblen Gestell und Kunststoffgläsern bestehen und ist gegen Herunterfallen zu sichern. Verfügen Schülerinnen und Schüler nicht über eine geeignete Brille oder können therapeutische Hilfsmittel zu Gefährdungen führen, müssen die Lehrkräfte die sportpraktische Tätigkeit entsprechend einschränken.

Werden therapeutische Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wie z. B. Rollstühle im Schulsport eingesetzt, müssen diese für den jeweiligen Sportbereich geeignet sein.

Schmuck, kosmetische Besonderheiten

Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren generell abgelegt werden. Haare müssen zusammengebunden werden. Kosmetische Besonderheiten wie lange Fingernägel müssen abgeklebt werden. Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder wirksam abgeklebt werden. Innenliegende Piercingteile, die weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden, müssen nicht herausgenommen oder abgeklebt werden (z.B. Zungenpiercing).

Im Einzelfall haben die Lehrkräfte zu entscheiden, welche zusätzlichen sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Nahrungsmittel

Das Trinken ist während des Schulsports grundsätzlich erlaubt. Die Behältnisse müssen bruchstark sein. Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch während sportlicher Aktivität keine festen Nahrungsmittel und auch keine Kaugummis, Bonbons etc. zu sich nehmen. Über Ausnahmen (z. B. bei bestimmten Erkrankungen) entscheiden die Lehrkräfte.

Schülerinnen und Schüler sind auf die Notwendigkeit der Nahrungsaufnahme nach körperlich sportlichen Aktivitäten zu erinnern.

Bei begründeter eingeschränkter Nahrungsaufnahme z. B. durch Krankheit oder religiöse Vorschriften sind die Leistungsanforderungen individuell entsprechend zu reduzieren.

2.5 Sportgeräte⁵

- Der Einsatz und die Auswahl der Geräte sind immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und physischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen und orientieren sich an fachmethodischen Grundsätzen. Die Lehrkräfte müssen Einsatzmöglichkeiten und Risiken der verwendeten Sportgeräte und Spielmaterialien kennen.
- Vor der Benutzung sind die fest eingebauten und beweglichen Sportgeräte sowie die weiteren Sportmaterialien durch in Augenscheinnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen. **Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden!** Sportgeräte mit erkennbaren Mängeln sind zu kennzeichnen und dem/der Sicherheitsbeauftragten und der Schulleitung unverzüglich zu melden. Sportgeräte dürfen grundsätzlich nur nach den Bestimmungen und Hinweisen der Hersteller benutzt werden. Dazu gehören auch Geräte in Kraft- und Fitnessräumen.
- Auch und gerade beim alternativen Einsatz von Geräten und bei ungewöhnlichen Arrangements müssen die durch die Bauart bedingten Sicherheitsstandards erhalten bleiben. Bei Unklarheiten sind diese mit dem Schulträger, dem Eigentümer der Sportstätte bzw. dem Hersteller abzuklären.
- Die Lehrkräfte haben den sachgerechten Auf- und Abbau von Sportgeräten sicherzustellen und zu beaufsichtigen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Geräte stand- und kippstabil aufgestellt sind.
- Sportgeräte und -materialien müssen nach dem Einsatz in einem betriebssicheren Zustand abgestellt bzw. abgelegt werden. Die Sportgeräte sind im Geräteraum übersichtlich und frei zugänglich zu lagern. Im Geräteraum darf nicht geturnt oder gespielt werden.

Hinweis: Bei der Nutzung und Transport von schuleigenen oder geliehenen Geräten sind Versicherungsfragen vorab zu klären.

2.6 Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Unfällen⁶

Die Schulleitung ist nach § 59 Abs. 8 SchulG für die Unfallverhütung und für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Sie hat sicherzustellen, dass die Lehrkräfte und die geeigneten Hilfskräfte über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Gerade bei Unfällen im Schulsport sind die Lehrkräfte zur Ersten Hilfe verpflichtet und tragen die alleinige und entscheidende Verantwortung. Sie müssen auf der Basis

⁵ vgl. hierzu auch den Internetauftritt "Sichere Schule" der Unfallkasse NRW, www.unfallkasse-nrw.de

⁶ vgl. hierzu auch den Internetauftritt "Sichere Schule" der Unfallkasse NRW, www.unfallkasse-nrw.de

aktueller Erkenntnisse jederzeit in der Lage sein, bei einem Unfall Erste Hilfe zu leisten. Das Verhalten bei Unfällen ist regelmäßig mit der Lerngruppe abzuklären.

Die geeigneten Hilfskräfte sind bei einem Unfall verpflichtet, die Ersthelfertätigkeit wahrzunehmen und die zuständige Fachkraft zu informieren.

Der Auffrischungszeitraum für Lehrkräfte in Bezug auf Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe darf 4 Jahre nicht überschreiten. Die Verantwortung dafür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2.6.1 Sachliche Voraussetzungen

Vom Schulträger müssen folgende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden:

- In Sporthallen und in Schwimmbädern ein als Sanitätsraum gekennzeichnete und nutzbarer Raum mit Notrufeinrichtung und einer Übersicht über die wichtigsten Telefonnummern und mit den notwendigen Informationsketten,
- Liege und Krankentrage und
- Verbandskasten nach DIN 13157 Typ C und Kühlmittel.

Er muss außerdem fachliche Informationen zur Ersten Hilfe für jedermann zugänglich bereitstellen.

Auf Sportfreianlagen und bei Nutzung von Sportstätten, die nicht vom Schulträger bereitgestellt werden, ist zu prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen ortsnahe erfüllt sind. Andernfalls müssen Erste-Hilfe-Materialien mitgebracht werden. Es muss sichergestellt werden, dass jederzeit ein Notruf abgesetzt werden kann.

2.6.2 Maßnahmen bei Unfällen

Die Versorgung der verletzten Schülerin bzw. des verletzten Schülers hat Vorrang.

Die zuständige Lehrkraft entscheidet über einzuleitende Maßnahmen und ggf. über die Art des Transportes.

Bei schweren Verletzungen oder bei unklaren Verletzungsbildern muss immer ein Arzt/eine Ärztin hinzugezogen werden. Im Zweifelsfall hat die Lehrkraft dafür zu sorgen, dass der Verletzte bzw. die Verletzte zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht wird.

Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung und den örtlichen Verhältnissen. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- Bei leichten Verletzungen kann der Transport i.d.R. zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Taxi erfolgen.

- Bei schweren Verletzungen oder bei Verdacht auf eine schwere Verletzung muss ein Rettungsfahrzeug, ggf. mit Notarzt angefordert werden. Den Anweisungen des medizinischen Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Beim Transport zum Arzt oder Krankenhaus besteht die Aufsichtspflicht der Schule sowohl für den Verletzten bzw. die Verletzte als auch für die anderen Schülerinnen und Schüler fort. Der Verletzte bzw. die Verletzte ist möglichst durch einen Erwachsenen zu begleiten. Dabei können Lehrkräfte und geeignete Hilfskräfte (s. 1.2) einbezogen werden. Befindet sich nur ein Erwachsener vor Ort, stimmen sich Lehrkraft und Notfallpersonal über die Begleitung des Verletzten bzw. der Verletzten ab. Die endgültige Entscheidung trifft das Notfallpersonal.

Die Eltern sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Schulleitung ist bei jedem Unfall, bei dem ärztliche Behandlung erforderlich ist, unverzüglich zu verständigen. Sie hat eine Unfallanzeige zu erstellen.

Alle Unfälle, bei denen Erste Hilfe geleistet wird, werden wegen möglicher Spätfolgen in einem Verbandbuch vermerkt. Es kann beim Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bezogen werden.

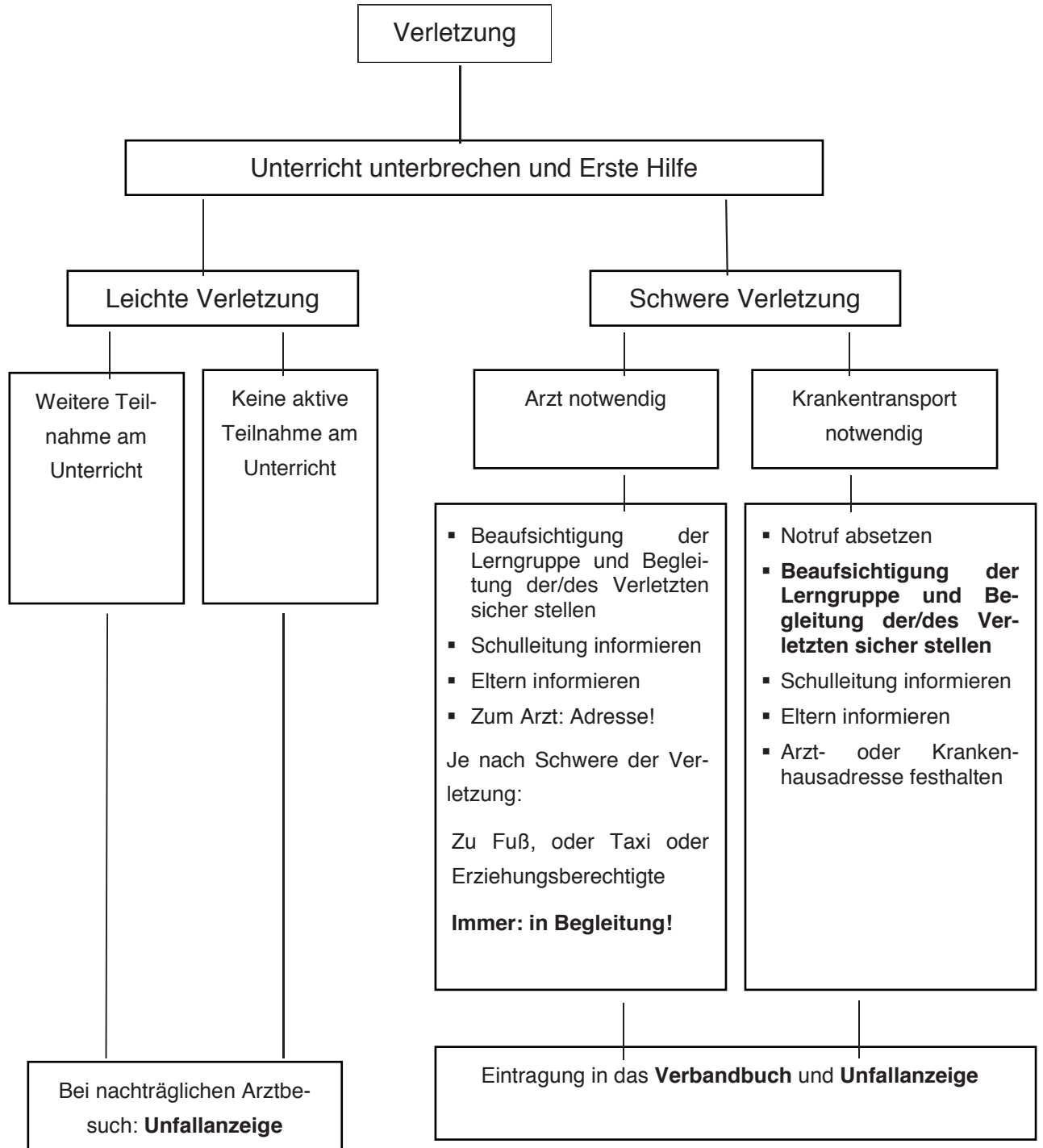
Zum Vorgehen bei Unfällen siehe auch Grafik in der Anlage zu Teil I.

Alle Vorschriften zur Sicherheitsförderung im Schulsport (Teil 1 und Teil 2) sind in der Schriftenreihe des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft Nr. 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ veröffentlicht.

3 Schlussbestimmungen

Der bisherige Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30.8.2002 (BASS 18 - 23 Nr. 2) wird hiermit aufgehoben.

Anlage zu Teil I: Vorgehen bei Verletzungen der Schülerinnen und Schüler



Teil II

Inhalt	Seite
Bewegungsfelder/Sportbereiche	21
1 Bewegen im Wasser – Schwimmen	21
1.1 Fachliche Voraussetzungen	21
1.2 Organisation und Aufsicht	23
1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung	25
1.4 Weitere Aktivitäten	25
2 Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik	27
2.1 Fachliche Voraussetzungen	27
2.2 Organisation und Aufsicht	27
2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung	28
3 Bewegen an Geräten – Turnen	28
3.1 Gerätturnen	28
3.2 Trampolinturnen (Trampolin, Minitramp, Doppelminitramp)	31
3.3 Parkour/Freerunning	33
3.4 Klettern	34
4 Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz/ Bewegungskünste	38
5 Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele	38
5.1 Fachliche Voraussetzungen	38
5.2 Organisation und Aufsicht	39
5.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung	39
5.4 Sportgeräte	40

6	Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport, Bootsport, Wintersport	40
6.1	Inline-Skating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren	40
6.2	Radfahren und Mountainbiken	41
6.3	Weitere Rollsportarten	43
6.4	Sicherheitsmaßnahmen beim Segeln	43
6.5	Sicherheitsmaßnahmen beim Windsurfen/Kitesurfen	44
6.6	Sicherheitsmaßnahmen beim Kanufahren	47
6.7	Sicherheitsmaßnahmen beim Rudern	48
6.8	Sicherheitsmaßnahmen beim Wasserski	50
6.9	Skilaufen/Snowboarden/Skilanglaufen – Schneesport	51
6.10	Eislaufen	54
6.11	Weitere Bewegungsfelder/Sportbereiche	56
7	Ringens und Kämpfen – Zweikampfsport	56
7.1	Fachliche Voraussetzungen	56
7.2	Organisation und Aufsicht	56
7.3	Persönliche Ausstattung und Ausrüstung	57
7.4	Sportgeräte	58
8	Weitere schulsportliche Angebote	58
8.1	Reiten und Voltigieren	58
8.2	Wanderungen	60
	Anhänge/Links	66

Bewegungsfelder/Sportbereiche

Die im ersten Teil des Erlasses formulierten Regelungen („fachliche Voraussetzungen“, „Organisation und Aufsicht“, „persönliche Ausstattung und Ausrüstung“ und „Sportgeräte“) sind zu berücksichtigen. Sie werden in den jeweiligen Bewegungsfeldern/Sportbereichen akzentuiert.

Die hier dargestellten Bewegungsfelder/Sportbereiche stellen die inhaltlichen Schwerpunkte schulsportlichen Geschehens dar, erheben aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Bei weiteren Sportangeboten und neueren Entwicklungen, die in keinem der folgenden Bewegungsfelder/Sportbereiche aufgeführt worden sind, gelten die verbindlichen Vorgaben analog. Beim Einsatz neu entwickelter Geräte sind außerdem die Vorgaben und Hinweise der Hersteller zu beachten.

Die Gliederung in Teil 2 folgt der Reihenfolge der Bewegungsfelder/Sportbereiche in den Rahmenvorgaben für den Schulsport. Lediglich der Bereich „Bewegen im Wasser- Schwimmen“ wird auf Grund der besonderen Bedeutung des Schwimmens in der Schule den anderen vorangestellt.

1 Bewegen im Wasser – Schwimmen

1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse des methodischen Vorgehens, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Anfängerschwimmens und für ängstliche und motorisch schwache Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- praktische Erfahrungen und
- Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Wird im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, beispielsweise einer Schulwanderung oder einer Schulfahrt, eine Gruppe ausschließlich beaufsichtigt, muss nur die Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.

Die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit sind abhängig von der genutzten Schwimmstätte. Es gilt folgender Grundsatz:

Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.

Die Rettungsfähigkeit muss grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde oder der Schwimmsport treibenden Verbände nachgewiesen werden. Wenn die Lehrkraft eine oder mehrere der u. g. Bedingungen nicht erfüllt, muss die Rettungsfähigkeit entsprechend aufgefrischt werden. **Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.** In beiden Fällen sind die staatlichen Fortbildungsangebote oder die Angebote der Fachverbände wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Auffrischungszeitraumes trägt in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Für die einzelnen Schwimmstätten sind folgende Nachweise erforderlich:

Bei Schwimmstätten mit einer Wassertiefe bis 1,20 m (z. B. Lehrschwimmbecken) muss die Lehrkraft über das Deutsche Schwimmbzeichen - Bronze verfügen und

- einen 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- eine Person schleppen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen

können.

Bei der Nutzung öffentlicher, beaufsichtigter oder schuleigener Bäder mit einer Wassertiefe von mehr als 1,20 m muss die Lehrkraft entweder das

- Deutsches Rettungsschwimmbzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze besitzen oder
 - das Deutsche Schwimmbzeichen (Bronze) besitzen und gleichzeitig
- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen,
 - ca. 10 m weit tauchen,
 - Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,
 - einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
 - lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können (vgl. hierzu: BASS 13-59 Nr.1).

Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz⁷ benutzt,

- muss die Aufsicht führende Lehrkraft das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Silber besitzen und die Besonderheiten des Badeplatzes (Größe, Sichtverhältnisse, Strömung etc.) kennen und

⁷ Öffentlich frei gegebene Schwimmstätte ohne Wasseraufsicht (z. B. Badeseen)

- müssen alle Schülerinnen und Schüler im Besitz des Deutschen Jugend-schwimmabzeichens (Bronze) bzw. im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze (volljährige Schülerinnen und Schüler) sein.

An der Durchführung des Schwimmens im Schulsport können geeignete Hilfskräfte unterstützend beteiligt werden, wenn diese ebenfalls entsprechend rettungsfähig sind.

Für Lehrkräfte, die mit der Inkraftsetzung dieses Erlasses aktuell nicht mehr rettungsfähig sind, gilt eine Übergangsfrist für die Auffrischung der Rettungsfähigkeit und deren Nachweis gegenüber der Schulleitung bis zum 31.01.2016. Das gilt auch für das Personal, das in außerunterrichtlichen Schulsportangeboten tätig ist.

1.2 Organisation und Aufsicht

Organisation

- In der zugeteilten Wasserfläche der Schule darf nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfinden. Werden mehrere Lerngruppen in einem Schwimmbecken angeleitet, muss der Unterricht in abgegrenzten Bereichen durchgeführt werden.
- Die Lehrkraft muss die jeweiligen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen (z. B. Absetzen des Notrufes, Benutzung von automatisierten externen Defibrillatoren (AED-Geräte)), die spezifischen Gefahren und die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte kennen. Sie muss die Schülerinnen und Schüler über die Gefahren informieren und über Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Beachtung der Baderegeln, Einhaltung von vereinbarten Signalen) belehren.
- Die Lehrkraft muss die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei Übernahme einer Gruppe überprüfen.
- Schülerinnen und Schüler gelten als Schwimmerinnen oder Schwimmer, wenn sie vom Beckenrand ins schwimmtiefe Wasser springen, ohne Unterbrechung 25 m weit schwimmen und einen Gegenstand mit den Händen aus schultertiefem Wasser herausholen können.
- Die Festlegung der Lerngruppengröße beim Schwimmen im Schulsport erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgröße und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Lerngruppe. Die organisatorischen und räumlichen Bedingungen für das Schwimmen im Schulsport sind in besonderer Weise zu berücksichtigen.
- Sofern pädagogische Maßnahmen nicht auf eine gemeinsame Arbeit von Schwimmerinnen bzw. Schwimmern und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern abgestellt sind, muss in getrennten Lerngruppen unterrichtet

werden. Dies kann, falls erforderlich, zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppengröße auch klassen- und jahrgangsübergreifend erfolgen.

- Findet der Schulsport unter erschwerten organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen statt (Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmern und Schwimmerinnen/Schwimmer gemeinsam, Abgleitgefahr aufgrund eines deutlichen Knicks des Beckenbodens am Übergang vom Nichtschwimmer zum Schwimmerteil, gleichzeitiger Unterricht mehrerer Lerngruppen), so ist die Lerngruppengröße so zu reduzieren, dass alle Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können.
- In Förderschulen und beim gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen.
- Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und nach Anhörung der Lehrkraft trifft die Schulleitung die Entscheidung über die Lerngruppengröße.

Aufsicht

- Die Vollzähligkeit der Lerngruppe ist jeweils vor dem Betreten der Schwimmstätte, unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens (in der Regel vor dem Umkleiden) und beim Verlassen der Schwimmstätte zu überprüfen.
- Die Lehrkraft betritt als erste Person den Wasserbereich und verlässt ihn als letzte Person.
- Keine Schülerin bzw. kein Schüler darf sich ohne Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft im Wasserbereich aufhalten.
- Das Laufen ist wegen der erhöhten Sturzgefahr im Schwimmbad zu verbieten.
- Die Lehrkraft muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt ins Wasser gehen. Beim kurzfristigen Verlassen der Lerngruppe müssen sich die Schülerinnen und Schüler ab- und zurückmelden.
- Die Lehrkraft muss ihren Platz so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie darf sich nicht gleichzeitig mit Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, sofern dies nicht in besonderen Fällen aus pädagogischen bzw. methodischen Gründen erforderlich ist.
- Die Lehrkraft muss die Kommunikation mit allen Schülerinnen und Schülern sicherstellen.
- Wird eine Lerngruppe mit Schwimmerinnen bzw. Schwimmern und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern von nur einer Lehrkraft betreut, so ist

sie im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens zu beaufsichtigen.

- Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmer dürfen sich im Lehrschwimmbecken oder nur im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens, welcher deutlich vom Schwimmerteil abgegrenzt ist, aufhalten. Sie müssen ungefährdet in maximal brusttiefem Wasser stehen können. Ein ausreichender Abstand vom Begrenzungsseil zum Schwimmerbereich ist einzuhalten.
- Einzelbeaufsichtigung ist erforderlich, wenn Schülerinnen und Schüler lernen sollen, im tiefen Wasser frei zu schwimmen, und beim Strecken- und Tieftauchen. Sollte es die Lerngruppe zulassen, können geeignete Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Partnerbeobachtung die Lehrkraft unterstützen.
- Die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Schwimmbadpersonal, Integrationshilfe von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Grundsätzlich gilt auch beim Schwimmen im Schulsport die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe.

1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Lehrkraft und weitere Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmens im Schulsport Schwimm- oder leichte Sportbekleidung tragen.
- Grundsätzlich müssen alle Schülerinnen und Schüler, die die Schwimmstätte aufsuchen, geeignete Schwimmkleidung tragen. Für passive Schülerinnen und Schüler genügt leichte Sportbekleidung.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden oder von einer Badekappe bedeckt sein.
- Beim Schwimmen und Streckentauchen bis max. 2m Wassertiefe können geeignete Schwimmbrillen (siehe Herstellerhinweise) getragen werden.

1.4 Weitere Aktivitäten

Sicherheitsmaßnahmen beim Springen ins Wasser

- Vor Beginn des Unterrichts muss die Lehrkraft die Sprunganlage auf ihre Betriebssicherheit überprüfen.
- Wasserspringen ist nur dort zulässig, wo die Wasserfläche vom dafür zuständigen Badbetreiber für diesen Zweck freigegeben ist.
- Beim Wasserspringen ist u. a. darauf zu achten, dass die jeweilige Absprungsfläche erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

- Die Lehrkraft hat sicherzustellen, dass immer nur eine Schülerin oder ein Schüler das Sprungbrett oder die Absprungsfläche betritt. Als Ausnahme von dieser Regel gelten nur Partnersprünge vom Ein-Meter-Brett.
- Bei der Übungsorganisation muss auf Folgendes geachtet werden:
 - kein seitliches Abspringen,
 - keine gleichzeitigen Sprünge von unterschiedlichen Sprunghöhen,
 - keine gleichzeitigen Startsprünge von den Längs- und Stirnseiten des Beckens,
 - keine gleichzeitigen Startsprünge von beiden Seiten des Beckens,
 - nach dem Sprung müssen die Schülerinnen und Schüler das Becken in der vorgegebenen Richtung zügig verlassen.
 - Kopfwärtige Sprünge sind nur ab einer Wassertiefe von 1,80 m zulässig.

Sicherheitsmaßnahmen beim Tauchen

- Beim Tauchen mit Maske und Schnorchel muss die Lehrkraft über Kenntnisse der theoretischen Grundlagen (inkl. Material- und Sicherheitskunde), Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen (inkl. Demonstrationsfähigkeit), über praktische Erfahrungen im Tauchen mit Maske und Schnorchel verfügen und die Schülerinnen und Schüler über Sicherheitsmaßnahmen beim Tauchen (z. B. Druckausgleich, Vermeidung der Hyperventilation) aufklären.
- Die Lehrkraft hat vor einer Tauchübung zu klären, ob Erkrankungen vorliegen, die die Tauchfähigkeit der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen (Selbsterklärung zum Gesundheitszustand)⁸.
- Die Einzelbeaufsichtigung beim Tief- und Streckentauchen muss bis zum sicheren Erreichen des Beckenrandes der oder des Tauchenden erfolgen.
- Die Tauchausrüstung muss in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sein und dem Stand der Technik entsprechen.
- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Sporttauchen mit Presslufttauchgerät betreiben, müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen⁹ und beim Tauchen im Schwimmbad im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sein bzw. beim Tauchen im Freigewässer im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Silber sein.

⁸ s. Muster im Anhang- Anlage 2

⁹ s. Muster im Anhang- Anlage 3

- Bei der Durchführung von Tauchgängen im Freiwasser oder in künstlichen Tauchanlagen müssen sowohl die Lehrkraft als auch die Schülerinnen und Schüler im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeitsbescheinigung¹⁰ sein.
- Lehrkräfte, die mit Schülerinnen und Schülern im Schulsport Sporttauchen mit Presslufttauchgerät betreiben, müssen im Besitz der VDST-DOSB-Trainer C Breitensport Lizenz sein. Für das Tauchen im Freigewässer muss die VDST-CMAS-Tauchlehrer (TL1) Lizenz vorliegen.

2 Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik

2.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung und
- praktische Erfahrungen.

2.2 Organisation und Aufsicht

Wurf-/Stoßdisziplinen

Die Lehrkraft hat darauf zu achten, dass sich Werfende niemals gegenüberstehen. Auch ein Zurückwerfen der Geräte ist verboten. Die Anlaufbahnen müssen frei von Hindernissen sein. Querlaufen ist untersagt. Gefährliche Wurfdisciplinen (z. B. Speerwerfen, Diskuswerfen) dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht der Lehrkraft erfolgen. Hammerwerfen ist nur zulässig, wenn die Anlage durch Käfig oder Netz gesichert ist.

Laufdisziplinen, Orientierungslauf, Geländelauf

vgl. hierzu die Ausführungen im Teil I, Kapitel 2.3.2

¹⁰ s. Muster im Anhang- Anlage 4

Sprungdisziplinen

Hochsprung

Beim Hochsprung ist der Landebereich mit geeigneten Matten (Weichbodenmatten, ggf. mit Unterbau) abzusichern.

Stabhochsprung

Stabhochsprung ist nur mit wettkampfgerechter Ausstattung zulässig. Ist keine wettkampfgerechte Anlage vorhanden ist der Landebereich mit geeigneten Matten (Weichbodenmatten, ggf. mit Unterbau) abzusichern. Ist kein Einstichkasten vorhanden, muss die Einstichstelle durch Matten gesichert werden. Die methodische Einführung erfolgt zunächst mit starren Stäben. Wird der Bewegungsablauf beherrscht, können flexible Stäbe eingesetzt werden. Bei der Auswahl der flexiblen Stäbe (Elastizität, Länge) sind das Gewicht und das Können der Übenden zu beachten.

Weitsprung

Der Landebereich muss frei von gefährdenden Gegenständen, möglichst eben und mit ausreichend Sand (mind. 30 cm) gefüllt sein.

2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

vgl. Teil 1, Kapitel 2.4

3 Bewegen an Geräten – Turnen

Dem Bewegungsfeld/Sportbereich "Bewegen an Geräten - Turnen" sind auch weitere Sportbereiche wie z. B. alle Bereiche mit akrobatischen Elementen, Parkour und Klettern zugeordnet.

3.1 Gerätturnen

3.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse der theoretischen Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere bei wagenden Aktionen und von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Kenntnisse zum Einsatz und zur Funktionssicherheit von Geräten (s. Teil 1, Kapitel 2.5), adäquate Nutzung, Transport, Lagerung sowie Kenntnisse hinsichtlich des Auf-, Um- und Abbaus der Geräte,

- Kenntnisse von Maßnahmen zum aktiven und passiven Helfen und Sichern und deren Auswirkungen (Geräte-, Gelände- und Personenhilfen) und
- praktische Erfahrungen, insbesondere auch beim Helfen und Sichern.

3.1.2 Organisation und Aufsicht

Die Lehr- oder Fachkraft muss

- die oder den Übenden sichern können. Sie muss bei einer anzunehmenden Fehlsteuerung im Bewegungsablauf jederzeit eingreifen können, damit die Bewegung verletzungsfrei beendet werden kann,
- helfen können, damit eine Übung durch aktive Unterstützung gelingt,
- bei allen Übungsversuchen entscheiden, ob Schülerinnen und Schüler eine bestimmte Übungsschwierigkeit mit oder ohne Sichern bzw. Hilfe turnen können,
- alle Schülerinnen und Schüler beim Sichern und Helfen einbeziehen und entsprechend qualifizieren. Hierbei sind die körperlichen Voraussetzungen (wie z.B. Kraft, Körpergröße, Gewicht, Reaktionsvermögen etc.) der Schülerinnen und Schüler sowie deren spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Sie sollten den übenden Mitschülerinnen und Mitschülern in Körpergröße und Gewicht mindestens ebenbürtig sein, die Bewegungsabläufe kennen und antizipieren sowie die Helfergriffe beherrschen,
- die Schülerinnen und Schüler beim Helfen und Sichern überwachen.

Folgende **Grundregeln** sind beim Sichern und Helfen zu beachten:

- Bei der Einführung oder Anwendung von Helfergriffen ist darauf zu achten, dass Helfer und Turnende eindeutige Situationen herstellen, z. B. durch Verständigung über den Übungsteil.
- Der/die Helfende steht nahe an dem Übenden.
- Den Helfergriff so nah wie möglich am Rumpf ansetzen! Weitere geeignete Ansatzpunkte sind der Oberarm oder der Oberschenkel.
- Der Helfer/die Helferin muss so lange helfen/sichern, bis die Übung abgeschlossen ist.
- Es ist zweckmäßig, an beiden Körperseiten Hilfe- und Sicherheitsstellung zu positionieren.

3.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Übenden haben eng anliegende Sportbekleidung zu tragen und turnen barfuß oder mit Gymnastikschuhen. Beim Geräteauf- und -abbau sind Sportschuhe zu tragen.
- Brillenträger müssen eine sporttaugliche Brille tragen. Es ist auf einen festen Sitz der sporttauglichen Brille zu achten.
- Beim Turnen von Übungen an Reck, Barren, Trapez und Ringen, bei denen die Grifffestigkeit gewährleistet werden muss, ist Magnesia bereitzustellen.

3.1.4 Sportgeräte

Beim Einsatz von Sportgeräten sind die in Teil 1, Kapitel 2.5, genannten Anforderungen einzuhalten.

Ab einer Fallhöhe von 60 cm sind Gerätestationen grundsätzlich mit Matten abzusichern.

Dabei kommen je nach Bewegungsablauf (Gewicht der Übenden, Art der Landung, Sprung- bzw. Fallhöhe) Turnmatten, Niedersprungmatten oder Weichbodenmatten zum Einsatz.

Bei allen Mattenarrangements ist darauf zu achten, dass sie stets bündig und spaltenfrei verlegt sind.

Der Landebereich ist je nach Körperlänge und Dynamik der Übenden mit einer ausreichenden Anzahl von Matten zu sichern.

Turnmatten (mit einer Stärke von 4 bis 6 cm) dürfen für Sprung- bzw. Fallhöhen von etwa 60 cm bis 1,20 m eingesetzt werden. Die zugelassenen Landehöhen orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder und an deren Gewicht. Turnmatten können ggf. doppellagig als Landeflächen eingesetzt werden. Alternativ können anstelle von Niedersprungmatten auch doppellagige Turnmatten als Landefläche verwendet werden.

- Niedersprungmatten (Mattendicke von 12 - 15 cm) sollten bis zu einer Höhe von 1,20 m als Landefläche gewählt werden. Niedersprungmatten sind dann einzusetzen, wenn bei einer Übung die vorausgegangene Flugphase eine Drehung um eine oder mehrere Körperachsen beinhaltet und eine Punktlandung erfolgen soll.
- Weichbodenmatten sind grundsätzlich für flächige Landungen einzusetzen. Landungen mit Fußsprüngen vom Minitrampolin dürfen, wenn die Drehfreiheit der Füße nicht gewährleistet ist, nur auf eine Kombination von Weichböden mit aufgelegten Turnmatten, Bodenläufern, Abdeckmatten oder Niedersprungmatten erfolgen.

- Kombi- oder Duomatten eignen sich je nach Oberseite für Flächen- bzw. Punktlandungen.
- AirTrack – Bahnen können die Matten beim Bodenturnen ersetzen und sind auch für Punktlandungen geeignet.
- Bei der Ausführung einer aktiven Landung durch Schülerinnen und Schüler können Turnmatten bis zu einer Höhe von 1,20 m und Niedersprungmatten bis zu einer Höhe von 1,80 m eingesetzt werden.
- Bei der Ausführung einer aktiven Landung durch Schülerinnen und Schüler ab einer Höhe von 1,80 m sind Niedersprungmatten bzw. eine Kombination von Weichböden mit aufgelegten Turnermatten/Bodenläufen bzw. Kombimatten einzusetzen. Sonstige Landungen ab dieser Höhe oder die Absicherung der Fallhöhe erfolgen durch den Einsatz von Weichbodenmatten.
- Bei besonderen körperlichen Beeinträchtigungen einzelner Schülerinnen und Schüler, müssen die Anforderungen an die Sicherheitsstandards individuell angemessen erhöht werden, um allen Schülerinnen und Schülern gefahrlos Erfolgserlebnisse zu ermöglichen.

Sprungbretter, insbesondere wenn sie doppelt gelegt sind, verrutschen beim Einsatz. Sie müssen ständig auf den angemessenen Abstand zum Gerät (abhängig von der Absprungstärke der Schülerinnen und Schüler) korrigiert und angepasst werden.

Kommen Geräte mit Eigenbewegung (z. B. Rollbrett, Rhönrad) zum Einsatz, sind die Vorschriften in Teil I, Kapitel 2.5 besonders zu beachten.

3.2 Trapolinturnen (Trampolin, Minitramp, Doppelminitramp)

3.2.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die das Trapolinturnen/Minitrampspringen im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- praktische Erfahrungen mit Sprüngen, Sprungverbindungen und Landungen und den unterschiedlichen Federeigenschaften der Tücher,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen bei der Wahrnehmungs- und Gleichgewichtsschulung und bei allen zu vermittelnden Sprüngen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnis der allgemeinen und spezifischen Aspekte der Sicherheit, insbesondere bei Lagerung, Transport sowie beim Geräteauf- und -abbau,

- Beherrschen der Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen aus dem Stand auf dem Rahmen und beim Mitspringen auf dem Trampolin sowie des Einsatzes von Saltogürtel oder Longe und Schiebematte.

3.2.2 Organisation und Aufsicht

Räumliche Voraussetzungen:

- Die Flugbahnen/-räume müssen hindernisfrei sein. Dies bedeutet, dass je nach Sprungfähigkeit ca. 5 m Höhe an der Stelle der Halle gewährleistet sein muss, an der die Groß-Geräte aufgestellt werden. Diese Vorgaben gelten ebenfalls für das Springen unter deckenmontierten Einrichtungen wie z. B. Deckenlongen, Schaukelringen und Basketballkorbanlagen.
- Wenn auf dem Trampolin geübt wird, dürfen keine Sportarten in derselben Halle ausgeführt werden, die die Bereiche der Trampolinanlagen stören (insbesondere keine Ball- und Wurfspiele).
- Bei allen Gerätearrangements mit Minitrampolinen inklusiver ihrer Mattenauslagen muss ausreichend Platz (mindestens 2 m) zu weiteren Aufbauten, feststehenden Geräten oder Wänden vorhanden sein.
- Alle Trampolin-Geräte sind nach Abbau in zusammengeklapptem Zustand verschlossen zu halten, damit ein unbeaufsichtigtes Nutzen nicht möglich ist.

Gerätesicherheit und Übungsorganisation:

- Der Auf- und Abbau aller Trampolin-Geräte erfolgt nach den Vorgaben der Hersteller. Der Auf- und Abbau der Geräte ist mit den Schülerinnen und Schülern regelmäßig zu üben. Beim Transport auf den Rollen (immer in Längsrichtung) ist darauf zu achten, dass das Kippen des Geräts ausgeschlossen ist.
- Vor Inbetriebnahme der Geräte ist eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf Standsicherheit, Rahmenzustand, Tuchzustand, Verspannungen, Federn etc. gemäß der Vorgaben der Hersteller zu achten.
- Werden zwei oder mehrere Trampoline stirnseitig aneinander gestellt, müssen die Stirnseiten durch gerätunterstützte Weichbodenmatten abgesichert werden.
- Wenn ohne Longe gesprungen wird, müssen an jeder Längsseite mindestens zwei Personen sichern. Diese stehen auf bündig verlegten Matten.
- Alle am Trampolinturnen beteiligten Schülerinnen und Schüler haben ständig die Springende(n) zu beobachten, um jederzeit sichernd oder helfend eingreifen zu können.

- Gegebenenfalls wird auf den Seitenabdeckungen die aktive Hilfeleistung oder die passive Sicherheitsleistung durchgeführt.
- Alle Mini- und Doppelminitramp-Arrangements sind im Landebereich durch Niedersprungmatten oder Weichbodenmatten mit aufgelegten Turnmatten/Bodenläufern abzusichern. Ggf. können auch doppelte Lagen von Weichbodenmatten notwendig sein. Es ist darauf zu achten, dass keine Spalten zwischen den Matten bestehen.
- Der Raum unter den Geräten muss zum Turnen/Springen durchgehend personen- und gegenstandsfrei (z. B. Rollenstützen) sein.
- Wenn Trampoline im Unterricht trotz Aufbaus nicht benutzt werden sollen, ist dies deutlich kenntlich zu machen, z. B. durch Einklappen eines Seitenteils bzw. Hochstellen des Minitramps.
- Das Helfen und Sichern beim Trampolin und Minitrampolin mit Longen, Gürteln (z. B. Judogürtel) bzw. Schiebematten ist gesondert mit allen Schülerinnen und Schülern schrittweise zu erarbeiten.
- Das Verlassen des Trampolins erfolgt nur durch Absteigen vom Gerät aus gesichertem Stand.
- Sprungrollen mit Absprung vom Minitrampolin und Landung nach unten auf Weichbodenmatten sind verboten. Dies gilt nicht für Landungen nach oben auf einen Mattenberg.

3.2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Übenden haben eng anliegende Sportbekleidung zu tragen.
- Beim Minitrampolin sind Gymnastikschuhe bzw. leichte Turnschuhe zu tragen. Bei gewebten Tüchern kann barfuß gesprungen werden.
- Als Fußbekleidung sind beim Trampolin nur rutschfeste Socken (Stoppersocken) oder Gymnastikschuhe zu tragen. Das barfüßige Springen und das Springen mit Sportschuhen sind wegen der Verletzungsgefahr und des überproportionalen Tuchverschleißes zu untersagen.

3.3 Parkour/Freerunning

Parkour darf nur in Sporthallen oder auf hierfür zugelassenen Freiflächen unterrichtet werden. Für die Nutzung von Geräten gelten die in Teil 1, Kapitel 2.5 beschriebenen Regelungen.

3.3.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Parkour/Freerunning im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen zur Entwicklung koordinativer und konditioneller Voraussetzungen (z. B. Sprung- und Stützkraft oder Gleichgewichtsfähigkeit) und zur Vermittlung von Basisüberwindungen und Landungstechniken.
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekonstellationen ,insbesondere ihrer Belastbarkeit und Standfestigkeit.
- Beherrschung von spezifischen Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen und
- praktische Erfahrungen mit den Basisüberwindungen über unterschiedliche Hindernisse.

3.3.2 Organisation und Aufsicht

Es gelten hier alle unter Teil II, Kapitel 3.1.2 getroffenen Regelungen.

3.3.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Hier gelten alle in Teil II, Kapitel 3.1.3 getroffenen Regelungen mit der Ausnahme, dass bei der Ausübung von Parkour und Freerunning im Gegensatz zum Turnen Sportschuhe benutzt werden müssen.

Bei den parkourspezifischen Landungen richten sich die Mattenlagen nach der Sprunghöhe, der Schwierigkeit der Moves und dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Insbesondere bei den akrobatischen Übungen des Freerunnings müssen Niedersprungmatten oder entsprechende Weichböden eingesetzt werden.

3.4 Klettern

3.4.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Klettern im Rahmen des Schulsports anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen (inkl. typischer Gefahren und Unfallmuster),
- praktische Erfahrungen mit elementaren Grundtechniken des Kletterns an Toprope- und Vorstiegswänden,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen beim Vermitteln von Kletter- und Sicherungstechniken,
- Kenntnisse spezieller Organisationsformen hinsichtlich der Aufsichtsführung je nach Alter und Könnensstand der Schülerinnen und Schüler (Klettern unter Kontrolle, Klettern mit Betreuung, selbstständiges Klettern),
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Klettern als Form inklusiven Sportunterrichts),
- Kenntnisse und Beherrschung verschiedener aktueller Sicherungstechniken und Knoten,
- Kenntnisse über und Beherrschung von Material und Ausrüstung,
- Kenntnisse der Sicherheitsbestimmungen für künstliche Anlagen (Bau, Pflege, Wartung),
- Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekombinationen für das Klettern und
- Kenntnisse der national gültigen Seilkommandos sowie der Fachterminologie.

3.4.2 Organisation und Aufsicht

Im Bereich von Kletterwänden dürfen keine Fenster, Fallrohre, elektrischen Leitungen, Blitzableiter oder andere Installationen als Griffe oder Trittstellen erreichbar sein. Boulderwände können im Innen- und Außenbereich gebaut werden. In beiden Fällen muss genügend Platz für die Kletter- und Aufprallfläche vorhanden sein. Die Installation von Kletterwänden in stark frequentierten Räumen bzw. Fluren sowie in engen, kleinen Verkehrs- und Aufenthaltsräumen ist untersagt.

Die Klettereinrichtung muss allen notwendigen Vorgaben (DIN EN 12572-1 bis -3) entsprechen und ist regelmäßigen sachkundigen Prüfungen und Wartungen zu unterziehen. Wenn Boulderwände auf Schulhöfen errichtet werden und nicht durch bauliche Einrichtungen gegen unbefugte und unkontrollierte Nutzung gesichert sind, müssen sie als Spielplatzgeräte angesehen werden. In diesem Fall ist die DIN EN 1176 zu beachten.

Klettern an Boulderwänden

An Boulderwänden wird ohne Seilsicherung bis zu einer max. Tritthöhe von 2 m geklettert. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Die Aufprallfläche vor der Wand muss eben und hindernisfrei sein. Das Maß der Aufprallfläche richtet sich nach der maximal möglichen, freien Fallhöhe. Grundsätzlich ist eine Aufprallfläche von mindestens 1,50 m vorzusehen. Ab einer Fallhöhe von mehr als 1,50 m berechnet sich die Aufprallfläche nach der Formel: $(2/3 \text{ der freien Fallhöhe}) + 0,5 = \text{Aufprallfläche}$.

Die Bodenbeschaffenheit der Aufprallfläche ist abhängig von der freien Fallhöhe: Wird nur eine maximale Fallhöhe von 60 cm erreicht, bestehen keine besonderen Anforderungen an den Boden. Bei einer freien Fallhöhe zwischen 0,60 m und 1 m ist dämpfender Untergrund (Rasen, Oberboden) erforderlich. Beträgt die Fallhöhe mehr als 1 m, ist stoßdämpfender Untergrund nach DIN EN 1176-1 (z. B. Rindenmulch, Holzschnitzel, Kies, Sand) erforderlich.

Befindet sich die Boulderwand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z.B. Prallschutz und Ebenflächigkeit bis 2 m über dem Sportboden, DIN 18032-1). Die Aufprallfläche bei Boulderwänden in Sporthallen ist durch geeignete Matten zu sichern. Die Matten müssen eine möglichst durchgehende, geschlossene Oberfläche haben und bündig aneinander liegen.

Die Boulderwand ist regelmäßig einer Sicht- und Funktionsprüfung (z. B. Griffe, Tritte, Untergrund im Niedersprungbereich) zu unterziehen.

Klettern an Toprope- oder Vorstiegswänden

Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2,00 m Tritthöhe werden als Toprope- oder Vorstiegswände bezeichnet. Zu beachten sind folgende Aspekte:

- An diesen Wänden darf bis maximal 2,00 m Tritthöhe ohne Seilsicherung geklettert werden, wenn die Anforderungen an den Niedersprungbereich (vgl. Klettern an Boulderwänden) erfüllt werden. Über 2,00 m hinaus muss mit Seilsicherung geklettert werden.
- Die Toprope- oder Vorstiegswand muss gegen unbeaufsichtigtes Beklettern gesichert werden. Bis zu einer Höhe von 2,50 m darf kein Griff erreichbar sein. Die Absicherung kann z. B. durch absperrbare Flügeltore, durch das Abschrauben der Griffe und Tritte oder durch andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Vorgestellte Weichbodenmatten müssen so befestigt werden, dass sie nur von der Lehr- oder Fachkraft gelöst werden können, z. B. durch verschließbare Spannbänder.

- Befindet sich die Wand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z. B. Prallschutz nach DIN 18032, Teil 1).
- Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden. Eigenes Klettermaterial der Schülerinnen und Schüler sollte in keinem Fall eingesetzt werden, da hier eine zuvor vorgenommene fehlerhafte Handhabung nicht durch eine Sichtprüfung ausgeschlossen werden kann.
- Es dürfen max. drei Seilschaften mit jeweils drei Schülerinnen und Schülern pro Aufsicht führender Lehrkraft klettern. Dabei müssen die Sichernden durch einen zweiten Schüler/eine zweite Schülerin hintersichert werden.
- Der/die Übende darf nicht mehr als das 1,5-fache des/der Sichernden wiegen.
- Der/die Übende muss im Falllinienbereich unter der Umlenkung klettern, um seitliches Pendeln und evtl. Anprallen zu vermeiden.
- Wegen der Gefahr des Schmelzbrandes dürfen niemals zwei Seile in einen Umlenkkarabiner gehängt werden und niemals das Kletterseil über Schlingen umgelenkt werden!
- Die 3K-Kontrolle muss vor jedem Einstieg in die Kletterwand erfolgen: Knoten richtig geknüpft! Karabiner zugeschraubt! Körpersicherung richtig eingehängt und Kletterseilende verknotet!
- Gegenseitiger „Partnercheck“!
- Als Fallschutz sind Weichböden im Fallbereich der Toprope- und Vorstiegswände auszulegen

Klettern in außerschulischen Kletterbereichen

Wenn die Lehrkräfte Kletterangebote außerhalb der schuleigenen Halle machen oder die Anlage gleichzeitig mit anderen Personen nutzen, muss die Gruppe intensiv auf die geänderten Rahmenbedingungen (Ablenkung durch viele Personen auf engem Raum, Störungen durch Lärm, Musik, etc.) vorbereitet werden. Die Vorschriften zum Klettern an Toprope- oder Vorstiegswänden gelten analog.

Zusätzlich zu den bisher genannten Aspekten ist folgendes zu beachten:

- Als Sicherungsgeräte dürfen nur die üblichen Geräte (HMS, Achter, ATC) zum Einsatz kommen.
- Wenn sich Schülerinnen und Schüler in der Kletterwand befinden, sollte sich die Lehrkraft als Aufsichtsperson immer am Boden befinden.

- Es ist eine angemessene Kleidung zu tragen: eng anliegende Hosen und Shirts, die Kleidung darf die Sicherungsgeräte nicht verdecken.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden, damit sie sich nicht in Sicherungsgeräten verfangen.
- Gesichert werden darf nur mit festem Schuhwerk.

Zum Klettern im Fels siehe auch Teil II, Kapitel 8.2.2 „Wanderungen im Gebirge“

3.4.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Für die Sicherung der Übenden darf nur Bergsportausrüstung verwendet werden, die dem Stand der Technik entspricht (vgl. DIN für Haken, Seile etc.). Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden.

4 Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz/ Bewegungskünste

Es gelten die allgemeinen Vorschriften aus Teil I. Beim Einsatz von Hand- oder anderen Geräten oder dem Üben akrobatischer Elemente gelten die Vorschriften zum Bewegungsfeld/Sportbereich „Bewegen an Geräten – Turnen“.

5 Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele

5.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Sportspiele im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen (z. B. Sachstruktur und Regelwerk des Spiels, wahrnehmungspsychologische Grundlagen),
- Kenntnisse der sportspielspezifischen Didaktik und Methodik, insbesondere von spezifischen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse zur Reduktion von Wahrnehmungsanforderungen und Komplexität der Übungs-/Spielsituation,
- Kenntnisse der allgemeinen und sportspielspezifischen Aspekte der Sicherheit und
- praktische Erfahrungen.

5.2 Organisation und Aufsicht

Für die Aufsicht beim Spielen und in den Sportspielen gelten die in Teil I, Kapitel 2.3.1 formulierten Grundsätze.

Übungsstätte

Die Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass die Spielflächen einschließlich des notwendigen Auslaufs

- den Erfordernissen des Sportspiels gerecht werden (Größe, Beläge, Ausstattung, Beschaffenheit). Abweichungen von nationalen Regelstandards z. B. bzgl. der Größe und der Ausstattung sind möglich, sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird,
- frei von Gegenständen sind, die nicht zum Spiel gehören,
- ohne Beeinträchtigung durch unmittelbar benachbarte Sportflächen genutzt werden können.

Beim Schulsport im freien Gelände ist die Spielstätte auf Eignung und mögliche Gefahrenstellen (z. B. Witterungs- und Umwelteinflüsse) zu überprüfen.

5.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Es ist eine spielgerechte Sportkleidung zu tragen. Sie muss sowohl den Sicherheitsansprüchen des Spiels wie auch den Erfordernissen der Sportstätte gerecht werden. Sportspielen mit Wettkampfcharakter und möglichem Körperkontakt sind die gegnerischen Mannschaften optisch zu kennzeichnen.

Bei Spielen unter offiziellen Wettkampfbedingungen sind die jeweils vorgeschriebenen Schutzausrüstungen zu tragen.

Hockey

In der Regel wird mit Lochbällen oder weichen Bällen gespielt. Wird mit Pucks oder harten Bällen gespielt, ist Wettkampfausrüstung erforderlich.

Fußball

Bei offiziellen Wettkampfspielen im Fußball sind Schienbeinschoner zu tragen.

Handball

Bei offiziellen Wettkampfspielen muss die Torhüterin/der Torhüter Schutzausrüstung tragen.

5.4 Sportgeräte

Der Einsatz und die Auswahl der Spielgeräte sind immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und physischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen und orientieren sich an spielmethodischen Grundsätzen vor dem Hintergrund der angestrebten Kompetenzentwicklung.

6 Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport, Bootsport, Wintersport

6.1 Inline-Skating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren

6.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Fahr-, Brems- und Falltechniken,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung,
- Kenntnisse der für Inline-Skaten und Rollschuh Fahren geltenden Verkehrsregeln, z. B. Fahren in der Gruppe, Absicherung der Gruppe und
- praktische Erfahrungen mit elementaren Fahr-, Brems- und Falltechniken.

6.1.2 Organisation und Aufsicht

Rollsport in der Sporthalle

Rollsport in der Sporthalle erfordert die Zustimmung des Schulträgers bzw. des Sachkostenträgers.

Inline-Skating und Rollschuhlaufen in der Sporthalle beschränkt sich auf das Erlernen der Fahr- und Falltechniken sowie Bremstechniken.

Sowohl für das Inline-Skating und Rollschuhlaufen als auch für das Fahren auf Skate- und Waveboards sind flächenelastische Sportbodensysteme geeignet.

Damit die Sporthallenböden nicht beschädigt werden, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Keine aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen.

- Keine Sprünge von Ramps und Pipes auf dem Hallenboden oder in Sportmatten ausführen.
- Nur saubere Rollen und Stopper verwenden, bei Verschmutzung sind die Rollen und Stopper zu säubern bzw. ggf. auszuwechseln.

Die Größe der Sportgruppe ist den räumlichen Bedingungen anzupassen. Mögliche Gefährdungen, besonders in Außenkurven, sind durch Mattenpolster zu beseitigen (z. B. die Bänke wegstellen).

Rollsport als Pausensport oder bei Schulsportfesten

Es dürfen nur räumlich oder baulich abgegrenzte Flächen benutzt werden, für die besonders Verhaltensregeln aufgestellt werden. Geeignet sind z. B. asphaltierte Schulhöfe und spezielle Skateflächen.

Wegen starker Rutschgefahr ist das Fahren auf nassem, vereistem oder verunreinigtem Untergrund zu unterlassen.

Rollsport auf Skateeinrichtungen

Bei der Aufstellung spezieller Skateeinrichtungen, wie z. B. Curbs, Ramps und Pipes, sind die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN 33943 „Skateeinrichtungen“ einzuhalten. Die Einrichtungen müssen über hindernisfreie Sicherheitszonen verfügen, die Anfahrfläche muss einen gefahrlosen An- und Auslauf ermöglichen. Skateeinrichtungen müssen gemeinsam von Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern besichtigt werden. Bevor Rampen befahren werden, müssen entsprechende fahrtechnische Grundlagen geschaffen sein.

6.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Beim Rollschuhfahren, Inline-Skaten, Skateboarden, Waveboarden (auch Maxboarden) in Außenbereichen und Skateanlagen (auch Skatehallen) muss die komplette Schutzkleidung, bestehend aus Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschützern, getragen werden. Die Schutzausrüstung muss durch „GS“- oder „CE“-Zeichen gekennzeichnet sein. Lediglich beim Wave- und Maxboarden kann in Sporthallen (nach DIN 18032) auf die Schutzausrüstung verzichtet werden.

6.2 Radfahren und Mountainbiken

6.2.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen,

- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung,
- Kenntnisse der StVO mit den für das Radfahren und Mountainbiken im öffentlichen Verkehrsraum geltenden Regeln, z. B. für das Fahren in der Gruppe und
- praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken auf den genutzten Rädern.

6.2.2 Organisation und Aufsicht

Die Lehrkraft hat sich über die örtlichen Erste – Hilfe – Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
- Die Kommunikation der Lehrkräfte untereinander und der Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern im Gelände ist jederzeit sicherzustellen.
- Die für eine Gruppe verantwortliche Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie unmittelbar bei kritischen oder gefährlichen Situationen im Gelände eingreifen kann.
- Auch bei einem zeitlich begrenzten „Freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt und eine Leitungsperson benannt werden. Für die „frei Fahrenden“ muss ein Gelände bestimmt und es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sein. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld von der Lehrkraft zu überprüfen.
- Für das Mountainbiken muss das Gelände geeignet und vom Eigentümer freigegeben sein.

6.2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Beim Radfahren und Mountainbiken im Rahmen von schulischen Veranstaltungen müssen immer Radhelme getragen werden. Beim Mountainbiken und Rennradfahren sind außerdem Handschuhe zu tragen. Die im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Fahrräder müssen im verkehrssicheren Zustand sein. Hierzu muss die Aufsicht

führende Lehrkraft vor Antritt der Fahrt eine Sichtprüfung durchführen und ggf. festgestellte Mängel beseitigen.

6.3 Weitere Rollsportarten

Für alle nicht aufgeführten Rollsportgeräte gelten die Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen der Hersteller.

Auch hier sind die o.g. Sicherheitshinweise zu beachten.

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr gilt die Straßenverkehrsordnung.

6.4 Sicherheitsmaßnahmen beim Segeln

6.4.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Segeln im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen DLRG/des DRK/des ASB - Bronze und der segelsportspezifischen Rettungsfähigkeit (einen Segler abbergen und/oder retten, gekenterte Boote aufrichten, und Erste Hilfe bei Verletzungen leisten können),
- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in allen segelspezifischen Bereichen und Manövern,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung,
- Ortskenntnis im jeweiligen Segelrevier sowie ggf. die notwendigen Lizenzen und
- praktische Erfahrungen.

Wird ein windunabhängig betriebenes Sicherungsboot eingesetzt, muss die Lehrkraft dieses steuern dürfen.

6.4.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Das Segelrevier muss bezüglich Strömung, Verkehr und Wind- und Wellenverhältnissen dem Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

chen, wenn sie zu Ausbildungszwecken das Boot ohne Ausbildungslehr- oder -fachkraft nutzen.

- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Unfallsituationen kennen und beherrschen.
- Vor dem Start und nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen sowie nach Beendigung der Veranstaltung muss die Vollzähligkeit überprüft werden.
- Es müssen optische oder akustische Signale vereinbart werden, so dass die Kommunikation zwischen Lehr- oder Fachkraft und Ausbilder jederzeit gewährleistet ist.
- Die Lehrkraft muss sich in einem windunabhängigen Boot oder an Bord eines der Segelboote aufhalten.

6.4.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Segelsport betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sein.
- Schülerinnen und Schüler müssen an Bord stets Schwimmhilfen tragen, die in Bezug auf das Segelrevier und die Windverhältnisse angemessenen Schutz bieten.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss geeignete Schuhe (z. B. Turnschuhe) tragen, um jederzeit sicheren Stand zu haben und Verletzungen zu vermeiden.
- Bei sonnigem Wetter muss vor Übungsbeginn Sonnenschutz aufgetragen werden, Sonnenbrille und Kopfbedeckung gehören zur Ausrüstung.
- Die Ausbildungsboote müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und mit den für das Segelrevier notwendigen Sicherheitsausrüstungen ausgestattet sein.

Zu Wanderfahrten auf Plattbodenschiffen: vgl. Teil II, Kapitel 8.2.3 „Wanderfahrt auf einem Plattbodenschiff“.

6.5 Sicherheitsmaßnahmen beim Windsurfen/Kitesurfen

6.5.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen DLRG/des DRK/des ASB - Bronze und der Surfsport spezifischen Rettungsfähigkeit (einen Surfer abbergen und/oder retten, Erste Hilfe bei Verletzungen leisten können),
- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in allen surfspezifischen Bereichen und Manövern,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse im Bereich der Material- und Sicherheitskunde und der Materialwartung,
- Kenntnisse über örtliche Besonderheiten, die besonderen Sicherheitsrisiken und die Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Reviers sowie ggf. die notwendigen Scheine und Lizenzen und
- praktische Erfahrungen.

Wird ein windunabhängig betriebenes Sicherungsboot eingesetzt, muss die Lehrkraft dieses steuern dürfen.

6.5.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Das Surfrevier muss bezüglich Wassertiefe, Strömung, Wind- und Wellenverhältnissen und dem Schiffsverkehr dem Ausbildungsstand und der körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.
- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Notfallsituationen kennen und beherrschen.
- Die Gruppengröße muss sich nach Wassertiefe, Strömung, Wind- und Wellenverhältnissen, dem Schiffsverkehr, dem Ausbildungsstand und der körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler richten.
- Vor dem Start und nach Beendigung der Veranstaltung muss die Vollzähligkeit kontrolliert werden.
- Es müssen optische oder akustische Signale vereinbart werden, so dass die Kommunikation zwischen allen Beteiligten jederzeit gewährleistet ist.
- Ab Windstärke 4 und bei direkt ablandigem Wind darf eine reine Anfängerschulung nicht stattfinden. Auch direkt auflandiger Wind, stellt besonders in Strandnähe eine große Gefahr dar, da sowohl Schülerinnen und Schüler als

auch Unbeteiligte gefährdet werden könnten. Die Lerngruppengröße darf insgesamt 6 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

Besonderheiten beim Kitesurfen:

- Es muss unbedingt ein Stehrevier vorhanden sein, da ein Kitesurfbrett nicht genügend Auftrieb hat und somit keine Rettungsinsel darstellt.
- Ab einer Windstärke von ca. 4 Beaufort darf Kitesurfen im Rahmen der Anfängerschulung nicht mehr durchgeführt werden. Das Fahren bei stark böigem Wind ist nur mit geübten Schülerinnen und Schülern erlaubt.

6.5.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Windsurfen/Kitesurfen betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Silber sein.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss Surf- oder Turnschuhe tragen, um jederzeit sicheren Stand zu haben und Verletzungen zu vermeiden. Das Tragen eines Kälteschutzanzuges (Neoprenanzug) ist obligatorisch und bietet angemessenen Schutz. Beim Kitesurfen sind eine Auftriebsweste und ein Helm verpflichtend.
- Bei sonnigem Wetter muss vor Übungsbeginn Sonnenschutz aufgetragen werden.
- Die Windsurfausrüstung muss unsinkbar und in einem einwandfreien technischen Zustand sein. Das Windsurfbrett sollte möglichst viel Volumen und damit Auftrieb haben, um besonders kippstabil zu sein. Für die Anfängerschulung ist ein Windsurfbrett mit Schwert zu verwenden. Während der Windsurfausbildung muss je nach Revier ein windunabhängig betriebenes Sicherheitsboot bzw. ein Surfbrett mit Paddel zur Verfügung stehen.

Besonderheiten beim Kitesurfen:

- Die Schülerinnen und Schüler sind über die entsprechende Sicherheitsregeln und die ordnungsgemäße Verwendung des Materials (Aufpumpen, Starten, Lagerung bei kurzfristiger Nichtbenutzung etc.) aufgeklärt worden. Alle verwendeten Kites müssen über eine Notauslösevorrichtung (Quick Release) verfügen. Die Verwendung ist mit den Schülerinnen und Schülern intensiv zu üben, so dass die Notauslösung auch in möglichen Stresssituationen erfolgen kann.

6.6 Sicherheitsmaßnahmen beim Kanufahren

6.6.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche (einschließlich Kajak und Kanadier) im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen DLRG/des DRK/des ASB - Bronze und der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit incl. Kenntnissen zum angemessenen Einsatz von Rettungsmitteln (z. B. des Wurfsacks),
- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Kanusports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der motorischen Voraussetzungen und spezifischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Schifffahrtsregeln und der Gefahren an Flusseinbauten,
- Kenntnisse in der Organisation und Leitung einer Kanuwanderfahrt,
- Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten des Kanu Fahrens,
- Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers, praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gewässertyp und
- praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken.

6.6.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Kontrolle der Ausrüstung und der Sicherheitsmaterialien erfolgt vor jedem Start.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen das Verhalten beim Ein- und Ausstieg, die Reihenfolge und Abstände der Boote, die Gefahren, die vom Schiffsverkehr ausgehen können, das Verhalten an Wehren und Flusseinbauten, die Naturschutz- und Befahrungsregeln sowie das Verhalten bei bestimmten Witterungseinflüssen z. B. Gewitter oder Starkwind kennen.
- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten. Bei Wanderfahrten auf fließenden Gewässern sind zwei Begleitpersonen notwendig. Dabei fährt eine Person als erste und eine Person als letzte.

- Eine Vollzähligkeitskontrolle erfolgt vor dem Start und nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen sowie nach Beendigung der Veranstaltung.
- Schülerinnen und Schüler müssen Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.
- Die Verständigung zwischen allen Beteiligten muss jederzeit gewährleistet sein. Demzufolge sollten optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

6.6.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Kanu fahren, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sein.
- Die eingesetzten Boote müssen den Gewässerbedingungen und den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
- Beim Kanusport muss - auch auf Zahmwasser - eine geeignete Schwimmhilfe (EN ISO 12402 Teil 5 oder einer Vorläufernorm) getragen werden. Auf Wildwasser ist das Tragen von Schwimmhilfe und Kopfschutz Pflicht.
- Beim Kanupolo ist ein Helm mit Gesichtsschutz zu tragen.
- Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung, ein Rettungswurfsack, Handy, Notreparaturset, geeignete Schleppleine zur Sicherung von Booten sowie ggf. Flussführer und Kartenmaterial sind mitzuführen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen geeignete Schuhe tragen, um Verletzungen z. B. durch Scherben beim Aussteigen zu vermeiden. Ebenso muss funktionsgerechte, witterungsangepasste Kleidung getragen werden.
- Bei sonnigem Wetter muss Sonnenschutz aufgetragen werden, eine Kopfbedeckung und eine ausreichend gesicherte Sonnenbrille müssen getragen werden.
- Bei Wanderfahrten ist ein wasserdichtes Behältnis mit Ersatzkleidung mitzuführen.

6.7 Sicherheitsmaßnahmen beim Rudern

6.7.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Rudern im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Vo

raussetzungen verfügen:

- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen DLRG/des DRK/des ASB - Bronze und der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit incl. Kenntnissen zum angemessenen Einsatz von Rettungsmitteln.
- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Rudersports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der motorischen Voraussetzungen und spezifischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Schifffahrtsregeln und der Gefahren an Wehren und Flusseinbauten und beim Schiffsverkehr,
- Kenntnisse über das Verhalten bei Gefahrensituationen,
- Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten des Ruderns,
- Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers und
- praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken auf unterschiedlichen Gewässern mit und ohne Schiffsverkehr sowie mit ruderspezifischen Steuermanövern.

Wird ein Motor betriebenes Sicherheitsboot eingesetzt, muss die Lehrkraft dieses fahren dürfen.

6.7.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Verständigung zwischen Lehr- oder Fachkraft und Schülerin bzw. Schüler muss jederzeit sicher gestellt sein. Demzufolge sollten optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel, z. B. ein Megaphon, zur Verfügung stehen.
- Wird auf Gewässern mit Schiffsverkehr gerudert, müssen die Schifffahrtsregeln bekannt sein und beherrscht werden. Ebenso müssen die Schülerinnen und Schüler die Gefahren kennen, die vom Schiffsverkehr ausgehen können.
- Weiterhin müssen Schülerinnen und Schüler die Naturschutz- und Befahrungsregeln sowie das Verhalten bei bestimmten Witterungseinflüssen z.B. Gewitter oder Starkwind kennen.

- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.
- Eine Vollzähligkeitskontrolle erfolgt vor dem Start und nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen sowie nach Beendigung der Veranstaltung.

6.7.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport rudern, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sein.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss Turnschuhe tragen, um Verletzungen zu vermeiden.
- Die Boote müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und unsinkbar sein.
- Bei sonnigem Wetter muss Sonnenschutz aufgetragen werden, eine Kopfbedeckung und eine ausreichend gesicherte Sonnenbrille müssen getragen werden.

6.8 Sicherheitsmaßnahmen beim Wasserski

6.8.1 Fachliche Voraussetzungen

Das Betreiben von Wasserski im Schulsport ist nur an zertifizierten Wasserski-Seilbahnanlagen unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Fachpersonals zulässig.

6.8.2 Organisation und Aufsicht

Folgende Regeln müssen von den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden:

- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Gestürzte Läuferinnen und Läufer sollen auf nachfolgende Skiläuferinnen und Skiläufer und leere Wasserskileinen achten.
- Gestürzte Läuferinnen und Läufer sollen mit Equipment den kürzesten Weg zum Ufer oder Laufstegen schwimmen.
- Gestürzte Läuferinnen und Läufer müssen kontrolliert umfahren werden. Ist dies nicht möglich, muss die Leine losgelassen werden.
- Den Griff der Zugleine niemals zwischen die Beine nehmen.
- Wasserstarts nach Stillstand der Anlage sind verboten!

- Die Wasserski fahrenden Schülerinnen und Schüler müssen ständig vom Fachpersonal und von der Lehrkraft beobachtet werden.
- Die Vollzähligkeit der Gruppe ist von der Lehrkraft regelmäßig zu überprüfen.

6.8.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Wasserski betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sein.
- Das Tragen einer Schwimmweste ist Pflicht.
- Bei sonnigem Wetter muss Sonnenschutz aufgetragen werden.

Diese Ausführungen gelten analog beim Wakeboarden.

6.9 Skilaufen/Snowboarden/Skilanglaufen - Schneesport

6.9.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Schneesports,
- Kenntnisse der aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Umweltaspekte des Wintersports in der Skiregion,
- Kenntnis der sicherheitsrelevanten Regeln,
- Ortskenntnis des Skigeländes bzw. das Loipengeländes und Fähigkeit zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades,
- Fähigkeit zur Einschätzung der aktuellen Wetterlage (mit Blick auf die Schneebeschaffenheit und die Sicherheit einschätzen können, um sicherheits- und ausbildungsbezogene Entscheidungen treffen können),
- Kenntnisse zu allen Sicherheitsgesichtspunkten des Sportgerätes und die Fähigkeit, geringfügige Reparaturen und Einstellungen jederzeit vornehmen können. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein begleiteter Abstieg mit abgeschnallten Ski notwendig ist,
- Kenntnisse der Gerätepflege und
- praktische Erfahrungen in allen elementaren Techniken und die Fähigkeit zur Demonstration.

Eine erweiterte fachliche Qualifikation der betreuenden Lehrkraft ist erforderlich, wenn z. B. spezielle Schanzen, Halfpipes oder Boarderparks genutzt werden.

6.9.2 Organisation und Aufsicht

- Die Lehrkraft hat sich über die örtlichen Erste – Hilfe – Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Kommunikation der Lehrkräfte am Hang ist sicherzustellen.
- Die für eine Gruppe verantwortliche Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie jederzeit bei kritischen oder gefährlichen Situationen am Hang eingreifen kann.
- Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden und den Gelände- und Witterungsbedingungen anzupassen.
- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
- Auch bei einem zeitlich begrenzten „freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt und eine Leitungsperson benannt worden sein. Für die „frei Fahren“ muss ein Gelände bestimmt, es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sowie die Kommunikation sichergestellt werden. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld einer Entscheidung von der Lehrkraft zu überprüfen.
- Das Fahren im nicht freigegebenen Gelände ist verboten.
- Das Stecken eines Rennkurses oder Parcours ist nur von fachkundigem Personal durchzuführen. Die Strecke muss gegen fremdes Befahren abgesichert sein.

Die Schülerinnen und Schüler müssen

- auf die spezifischen körperlichen Belastungen während des Aufenthaltes im Skigebiet vorbereitet werden,
- die Verhaltens- und Sicherheitsregeln für das Befahren von Pisten bzw. Loipen und in Boarderparks und dgl. kennen, die Lehrkraft sollte sich überzeugt haben, dass beim Befahren von Schanzen, Halfpipes und dgl. entsprechende fahrtechnische Grundlagen vorhanden sind,
- den Einfluss der Witterungsbedingungen auf die Schnee- und Sichtverhältnisse kennen,
- auf den Umgang mit dem Gerät und dessen Pflege vorbereitet werden,

- sich vor und während des Aufenthaltes im Skigebiet mit der Umweltsituation im Skigebiet befassen.

6.9.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Alpinskier, Snowboards, Langlaufskier, sowie die Bindungen und die Schuhe müssen den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen und aufeinander abgestimmt sein.
- Für eine sicherheitsgerechte Einstellung der Bindung alpiner Skier (länger als 98 cm) sind die DIN ISO 11088 und 11087 zu befolgen. Die Bindungseinstellung muss daher von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Darüber hinaus sind die Hinweise der Hersteller zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Einstellung von Bindungen bei Snowboards und Skiern, die kürzer als 98 cm sind (Carvelinos, Snowblades, Big Foots etc.).
- Bei der Einstellung und Anpassung von Langlaufausrüstungen sind die Hinweise der Hersteller oder des fachkundigen Personals zu beachten.
- Beim Wintersport muss angemessene Kleidung getragen werden, um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu verhindern.
- Beim Skifahren und Snowboarden besteht die Pflicht, Helm und Handschuhe zu tragen.
- Beim Snowboarden sind Handgelenksprotektoren zu tragen.
- Beim Langlaufen sind Handschuhe zu tragen.
- Wegen der intensiven Sonnenstrahlung – auch bei bedecktem Himmel - muss eine Skibrille bzw. beim Langlaufen eine Sonnenbrille getragen und Sonnenschutzmittel angewendet werden.
- Jedes Gruppenmitglied muss einen Pistenplan bzw. einen Loipenplan bei sich führen.

Die Lehrkraft muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (z. B. die Sanitätstasche nach DIN 13160) mitführen. Diese sollte folgendes Material enthalten:

- Notfaldecke (Metallfolie mit Silber-/Goldbeschichtung, um eine Unterkühlung bzw. Überhitzung des Körpers zu verhindern),
- Dreieckstuch,
- Fixierbinde,
- sterile Verbandpäckchen mit Kompressen,
- Pflaster in unterschiedlichen Größen,
- Schere oder scharfes Messer und

- Sonnenschutz, Lippencreme.

Sicherheitshinweise zum Rodeln und zum Gleiten am Hang mit weiteren Geräten:

Rodeln darf nur durchgeführt werden

- in einem dafür zugelassenem Gelände,
- nach vorausgehender Überprüfung des Schwierigkeitsgrades des Geländes und der möglichen Gefahrenstellen,
- nach vorab mit den Schülerinnen und Schülern vereinbarten Regeln für die Abfahrt (Abstände, Verhalten bei Stürzen und Unfällen, Fahrtechnik),
- mit technisch einwandfreiem Gerät,
- mit Winterkleidung, insbesondere mit festen Schuhen und Handschuhen,
- unter Berücksichtigung der Schneeverhältnisse und Witterungsbedingungen,
- wenn Erste Hilfe sichergestellt werden kann.

6.10 Eislaufen

6.10.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Eislaufen im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Eislaufens, ggf. des Eisschnelllaufens,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der spezifischen Sicherheit bei allen eingesetzten Hilfsmitteln und Materialien und
- praktische Erfahrungen mit Basiselementen des Eislaufens und die Fähigkeit zur Demonstration.

6.10.2 Organisation und Aufsicht

- Die Eisfläche ist nur in trockenem Eiszustand zu benutzen.
- Trotz Eispräparation ist auf Risse und angefrorene Tropfstellen zu achten (Sturzgefahr).
- Die Lehrkraft betritt als Erste die Fläche und verlässt sie auch als Letzte.

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Bandentüren sind während des Unterrichts grundsätzlich geschlossen zu halten, das Sitzen auf den Banden ist verboten.
- Je nach Könnensstand sind getrennte Übungsbereiche festzulegen. Die angegebene Laufrichtung muss eingehalten werden.
- Steht nur ein Teil der Eisfläche zur Verfügung, ist eine Absperrung, z. B. durch Markierungskegel vorzunehmen.
- Beim Eishockey und ähnlichen Spielen auf dem Eis ist „fair play“ oberstes Gebot. Bodychecks und gefährliche Stockeinsätze sind verboten.

6.10.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Schlittschuhe/Eishockeyschuhe müssen festen Halt bieten.
- Die Kleidung sollte angemessen sein, um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu verhindern.
- Das Tragen von Handschuhen und Helm ist Pflicht. Es können auch Ski- oder Radhelme benutzt werden. Ggf. sind Hand- oder Knieprotektoren zu tragen.
- Wenn keine Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, darf Eishockey nur mit leichtem Puckmaterial (z. B. Tennisbälle, Ringli) gespielt werden.
- Wird nach Wettkampfbregeln gespielt, müssen alle Schülerinnen und Schüler entsprechende Schutzausrüstung tragen.
- Der Torwart muss immer eine Schutzausrüstung tragen. Fehlt diese, wird immer ohne Torwart gespielt.
- Die Lehrkraft muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (z. B. die Sanitätstasche nach DIN 13160) mitführen. Diese sollte folgendes Material enthalten:
 - Notfalldecke (Metallfolie mit Silber-/Goldbeschichtung, um eine Unterkühlung bzw. Überhitzung des Körpers zu verhindern),
 - Dreieckstuch,
 - Fixierbinde,
 - sterile Verbandpäckchen mit Kompressen,
 - Pflaster in unterschiedlichen Größen und
 - Schere oder scharfes Messer.

6.10.4 Eislaufen auf Natureis

Eislaufen auf Natureisflächen darf nur auf behördlich freigegebenen Flächen erfolgen. Unter Brücken und Stegen sowie bei Zu- und Abflüssen von Seen ist besondere Vorsicht geboten. Die Lehrkraft muss sich vor dem Betreten der Eisfläche über Rettungsgeräte (Seile, Stangen, Rettungsringe, Leitern, Bretter u. Ä.) sowie über Notrufeinrichtungen informieren. Außerdem muss eine angemessene Erste-Hilfe-Ausrüstung mitgeführt werden. Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.

6.11 Weitere Bewegungsfelder/Sportbereiche

Für die Einrichtung und den Betrieb von Schulsportgemeinschaften zum Flugsport gilt das Merkblatt zur Einrichtung von Flugsportgemeinschaften vom 17.11.1995 (BASS 11-04-Nr.14).

7 Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport

Durch Festlegungen in den Rahmenvorgaben für den Schulsport sind Sportbereiche, die als Ausgangspunkt oder Zielsetzung bedrohliche Situationen des Schlagens, Stoßens und Tretens oder der praktischen Anleitung zur bewussten Verletzung eines Gegners zum Inhalt haben, für die Umsetzung im Rahmen des Schulsports nicht erlaubt.

7.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anbietet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Zweikampfsports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse zur Ausrüstung und deren Pflege, insbesondere beim Fechten und
- praktische Erfahrungen und die Fähigkeit zur Demonstration.

7.2 Organisation und Aufsicht

- Die Lehrkräfte müssen mit den Schülerinnen und Schülern ein Stoppsignal (z. B. lauter Ruf „Stopp“ oder „Halt“, Pfiff oder ein anderes Signal) vereinbaren, dessen Umsetzung unverzüglich erfolgen muss.

- Die Anzahl der gleichzeitig Übenden richtet sich nach der Größe der Mattenfläche unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände.

Besonderheiten beim Fechten

- Fechtwaffen sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren. Der Zugriff ist nur der Lehrkraft gestattet.
- Das Aus- und Einräumen der Waffen muss die Lehrkraft überwachen.
- Der Transport der Waffen erfolgt ausschließlich mit zum Boden weisenden Spitzen.
- Beim Aufbau elektrischer Trefferanzeigen ist auf eine gefahrlose Verlegung der Kabel zu achten.
- Es ist auf ausreichenden Seitenabstand zwischen den Übenden zu achten, es wird ausschließlich auf parallelen Bahnen gefochten

7.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Bei den Sportarten Judo und Ringen können als Sportkleidung eine lange Hose und langärmelige Sweatshirts bzw. Trainingsjacken ohne Reißverschluss anstelle eines Judoanzuges getragen werden.
- Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder wirksam abgeklebt werden. Innenliegende Piercingteile, die weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden, müssen nicht herausgenommen oder abgeklebt werden (z.B. Zungenpiercing).
- Die Finger- und Fußnägel müssen kurz geschnitten sein und ggf. abgeklebt werden.

Besonderheiten beim Fechten

- Beim Fechten besteht die Schutzausrüstung gemäß den aktuellen Sicherheitsbestimmungen des Deutschen Fechterbundes aus Maske, Hose, Fechtunterweste, Fechtweste und einem Handschuh. Fechterinnen brauchen zusätzlich einen fechtspezifischen Brustschutz aus Kunststoff. An den Füßen müssen Fechtschuhe bzw. geeignete Turnschuhe getragen werden. Beim Einsatz des Floretts müssen dessen Spitzen isoliert sein.
- Bei allen Trainingsformen mit Partner und Waffe ist ohne Einschränkung die Maske zu tragen.
- Bei Lektionsarbeiten ist zusätzliche spezifische Sicherheitskleidung von der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern zu tragen.
- Defekte Waffen müssen sofort aus dem Übungsbetrieb entfernt werden, abgebrochene Klingenteile sind sofort zu entsorgen.

7.4 Sportgeräte

Beim Einsatz von Matten ist folgendes zu beachten:

- Es ist eine einheitliche Mattenhöhe zu verwenden.
- Es sind feste Matten (z. B. Judo-, Turn- oder Ringermatten) zu benutzen. Sind keine Judo- oder Ringermatten in den Hallen vorhanden, können an deren Stelle Turnmatten bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Beim Einsatz von Matten ist darauf zu achten, dass diese auf Stoß verlegt sind, weil es sonst durch Spaltenbildung zwischen den Matten Verletzungen geben kann. Auch ist für eine ausreichend große Mattenfläche zu sorgen, damit Sicherheitsabstände eingehalten werden können, ggf. können mehrere kleine Matteninseln gebildet werden, um die vorhandenen Matten optimal zu nutzen. Sind keine der o. g. Matten vorhanden, dürfen nur Spiel- und Kampfformen ohne Würfe und Wurfabsicht im Stand oder am Boden durchgeführt werden.
- Weichbodenmatten sind für Kämpfe im Stand nicht geeignet.

8 Weitere schulsportliche Angebote

8.1 Reiten und Voltigieren

Reiten oder Voltigieren erfordern komplexe Sicherheitsmaßnahmen und -anforderungen. Einen hohen Stellenwert für die Sicherheit hat der verantwortungsbewusste und respektvolle Umgang mit dem Pferd.

8.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Reitsports,
- Mindestens die Qualifikation Trainer-C (Schulsport) oder Trainer-C- Reiten oder Trainer-C- Voltigieren
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und Organisationsformen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen und Sicherheitsanforderungen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler einschätzen können, z. B. im Hinblick auf Sattelfestigkeit,
- Kenntnisse zur Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler,

- Kenntnisse zur Ausbildung, zur Auswahl und zum Ausbildungsstand der eingesetzten Pferde (vgl. BASS 14-14 Nr. 4 Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen),
- Kenntnisse um die möglichen Gefahrenmomente, die sich aus der Physis und der Psyche der Pferde ergeben,
- pädagogische Zusatzqualifikation bei der Durchführung des therapeutischen Reitens in Förderschulen und
- praktische Erfahrungen mit den zu vermittelnden Techniken.

8.1.2 Organisation und Aufsicht

- Die für die Sicherheit erforderlichen Verhaltensregeln im Umgang mit dem Pferd und bei der Pflege des Pferdes müssen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden.
- Beim Reiten in der Gruppe müssen die Schülerinnen und Schüler mit den Regeln des Gruppenreitens vertraut sein.
- Bei Ausritten im Gelände müssen die Schülerinnen und Schüler mit den für den Reitsport relevanten Straßenverkehrsregeln vertraut sein.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Gruppe ist immer zusammen zu halten.
- Die Kommunikation aller Beteiligten untereinander im Gelände ist sicherzustellen.
- Die für eine Gruppe verantwortliche Lehr- oder Fachkraft muss sicherstellen, dass sie unmittelbar bei kritischen oder gefährlichen Situationen im Gelände eingreifen kann.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen das Verhalten bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Gewitter, Starkwind oder Schneefall kennen. Treten diese Witterungsbedingungen erst während des Ausreitens auf, muss auf dem kürzesten Weg im gemäßigten Tempo zurück geritten werden. Das Ausreiten bei diesen Schlechtwetterlagen ist verboten.
- Das Reiten ist nur in dafür freigegebenem Gelände gestattet.

8.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler müssen beim Reiten eine splittersichere Kappe mit einer 3-Punkt-bzw. 4-Punkt Befestigung (zurzeit DIN EN 1384) tragen. Beim Ausritt im freien Gelände sollte zusätzlich eine Sicherheitsweste nach DIN EN

471(75) angelegt werden. Erforderlich sind beim Reiten geschlossene Schuhe oder Stiefel mit Absatz und glatten Sohlen und angemessene Kleidung.

- Die Lehrkraft muss ein Mobiltelefon und Verbandmaterial für kleinere Verletzungen (z.B. Verbandtasche nach DIN 13160) in einer Satteltasche mit sich führen.
- Beim Voltigieren sind bequeme, eng anliegende Kleidung und Schuhe mit flexibler Sohle und ohne Absatz erforderlich.

8.1.4 Anforderungen an die Pferde/Sportgeräte

Die verantwortliche Lehrkraft muss vor Beginn der Maßnahme die Eignung der eingesetzten Pferde und den technischen und fachlich einwandfreien Zustand der Ausrüstung, auch in Abhängigkeit der Witterung überprüfen.

8.2 Wanderungen

8.2.1 Wanderungen im Watt

8.2.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Wattwanderungen dürfen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung nur mit einem ortskundigen Wattführer durchgeführt werden. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn die verantwortliche Lehrkraft oder eine begleitende Person selber über entsprechende aktuelle Kenntnisse verfügt und diese nachweisen kann. Schülerinnen und Schüler dürfen ohne Aufsicht keine Wattwanderungen durchführen.

Lehrkräfte, die Wattwanderungen eigenverantwortlich durchführen, müssen über folgende fachlichen Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnis der standortbezogenen geographischen und geologisch-hydrologischen Grundlagen, Kenntnis der aktuellen Bedingungen,
- Umgang mit Kompass und Kartenmaterial, GPS etc.,
- Kenntnis von Notfallmaßnahmen, Maßnahmen der 1. Hilfe, der spezifischen Rettungswege und der Rettungseinrichtungen vor Ort,
- Erfahrung und Einschätzung von Wetterbedingungen und -veränderungen,
- Kenntnis der Umweltaspekte einer Wattwanderung,
- Besitz des Deutschen Rettungs-Schwimmabzeichens – Bronze,
- Erfahrung in der Führung von Wandergruppen, besonders die Berücksichtigung motorisch oder konditionell schwächerer Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,

- Kenntnis der physischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

8.2.1.2 Organisation und Aufsicht

- Vor einer Wattwanderung ist es erforderlich, sich über die genauen Hoch- und Niedrigwasserzeiten zu informieren.
- Die Lehrkraft muss vor, während und nach der Wanderung die Vollzähligkeit der Gruppe bzw. der Klasse überprüfen.
- Wird die Wattwanderung eigenverantwortlich durchgeführt, muss die Gruppe durch eine weitere Lehrkraft begleitet werden.
- Wattwanderungen sollten nur im Sommer, am Tage, bei ruhigem Wetter und guten Sichtverhältnissen durchgeführt werden und bei ablaufendem Wasser frühestens zwei Stunden nach dem Hochstand beginnen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Antritt über den Ablauf, das Verhalten in Gefahrensituationen und Sicherungsmaßnahmen zu belehren. Diese Einweisung muss frühzeitig vor der Wanderung durch den ortskundigen Wattführer erfolgen.
- Die Wanderzeit ist so zu berechnen, dass eine rechtzeitige Rückkehr vor dem Einsetzen der Flut gewährleistet ist. Bei der Berechnung der Wanderzeit sind Zeitreserven einzuplanen und das Leistungsvermögen der schwächsten Schülerin bzw. des schwächsten Schülers zugrunde zu legen.
- Jede Wanderung ist bei den örtlichen Rettungsstationen anzumelden.
- Bei aufziehendem Gewitter oder Nebel muss das Watt sofort verlassen werden. Tritt überraschend im Watt Nebel auf, muss die Gruppe eng zusammengehalten werden. Die Lehrkraft sollte ständig Sprechkontakt mit den Schülerinnen und Schülern halten.
- Bei aufgezoogenem roten Signalball an den Rettungsstationen (Warnsignal) ist das Watt nicht zu betreten bzw. sofort zu verlassen.

8.2.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Schülerinnen und Schüler müssen das Deutsche Jugendschwimmabzeichen - Bronze besitzen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen witterungsangepasste Kleidung tragen. Bei kühlerem Wetter ist zum Schutz vor Auskühlung Wind- und Regenschutz erforderlich.
- Auch bei bedecktem Wetter muss zudem eine Kopfbedeckung und ggf. eine Sonnenbrille getragen sowie Sonnenschutzmittel aufgetragen werden, da die Licht- und Strahlungseinwirkung im Watt besonders groß ist.

- Die Lehrkraft muss ein Mobiltelefon und Verbandmaterial für kleinere Verletzungen mit sich führen. Als geeignetes Erste-Hilfe-Material gilt z. B. die Sanitätstasche nach DIN 13160.
- Zur Ausrüstung des verantwortlichen Führers einer Wattwanderung, in der Regel des ortskundigen Wattführers, gehören außerdem:
 - GPS (Global Positioning System),
 - Kompass,
 - Uhr,
 - Trinkwasser,
 - Kohlehydratreiche Lebensmittel (Notration),
 - Funkgerät/Mobiltelefon,
 - Notsignalmittel,
 - Rettungsleine und
 - Trillerpfeife.

8.2.2 Wanderungen im Gebirge

8.2.2.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die im Rahmen des Schulsports Wanderungen im Gebirge durchführt, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnis der standortbezogenen topographischen und grundlegenden geologischen (Gesteine) Besonderheiten und der daraus erwachsenen Gefahren,
- Kenntnis der spezifischen und aktuellen Bedingungen der geplanten Wanderstrecke (Schwierigkeit, Höhenprofil, Untergrund, Stationen, Rettungswege),
- Umgang mit Kompass und Kartenmaterial, GPS etc.,
- Kenntnis über die notwendige Ausrüstung im Gebirge und deren Verwendung,
- Kenntnis der physischen und psychischen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen, vor allem von Reaktionen/Problemen in der Höhe,
- Kenntnis von Notfallmaßnahmen sowie Maßnahmen der 1.Hilfe,
- Erfahrung und Einschätzung von Wetterbedingungen und -veränderungen,
- Kenntnis der Tourenplanung mit Gruppen,
- Kenntnis und Beherrschung von einfachen Sicherungstechniken und Führungsverhalten beim Bergwandern/Bergsteigen mit Gruppen,
- Kenntnisse der Umweltaspekte einer Bergwanderung und

- Erfahrung in der Führung von Wandergruppen, besonders die Berücksichtigung motorisch oder konditionell schwächerer Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Beim Bergsteigen und dem Klettern im Fels sind die Ansprüche an die fachlichen Voraussetzungen insbesondere unter den Aspekten Routenauswahl, Sicherungstechniken, Gruppenführung höher anzusetzen. Liegen bei den Lehrkräften keine spezifischen, von Fachverbänden anerkannten Qualifikationen vor, muss die Gruppe von einer ortskundigen, erfahrenen externen Person geführt werden.

8.2.2.2 Organisation und Aufsicht

- Bei der Auswahl der Touren muss die Lehrkraft die körperliche Leistungsfähigkeit, das Sozialverhalten und eventuelle gesundheitliche Probleme (insbesondere Kreislauf- und Atemfunktionsschwächen, Höhenangst) der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Maßstab für die Tourenauswahl ist die Leistungsfähigkeit der schwächsten Schülerin bzw. des schwächsten Schülers.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen über die Gefahren beim Bergwandern informiert sein. Sie müssen darüber hinaus das alpine Notsignal - sechs kurze Signale beliebiger Art im Abstand von 10 Sekunden – Antwort: drei Signale im Abstand von 20 Sekunden - und das Verhalten bei besonderen Gefahren, z. B. Steinschlag und aufziehendem Gewitter, kennen.
- Die Lehrkraft muss akustische und/oder optische Signale mit den Schülerinnen und Schülern vereinbaren, um auch in unübersichtlichen und kritischen Situationen im Gebirge die Verständigung zu gewährleisten.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen auf die ungewohnte körperliche Belastung im Rahmen des Sportunterrichts vorbereitet werden.
- Eine Bergwanderung muss von einer verantwortlichen Lehrkraft und mindestens einer weiteren Begleitperson durchgeführt werden. Eine von beiden geht - ggf. gemeinsam mit einem Wanderführer - während der ganzen Wanderung voraus und bestimmt den Weg, die Pausen und vor allem das Tempo.
- Die markierten Wanderwege dürfen nicht verlassen werden.
- Während des Bergwanderns ist die Gruppe immer zusammenzuhalten. Zudem müssen die verantwortlichen Lehrkräfte regelmäßig die Vollzähligkeit der Gruppe überprüfen.
- Aus Sicherheitsgründen muss die verantwortliche Lehrkraft vor Beginn einer Bergtour die Gruppe in der Jugendherberge, dem Hotel o. Ä. abmelden und Angaben über die geplante Tour hinterlassen.

8.2.2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Alle Schülerinnen und Schüler müssen geeignetes Schuhwerk tragen, d. h. formstabile, hohe und Knöchel umschließende Schuhe mit Profilsohle. Zur Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler gehören ebenfalls Kopfbedeckung, Ersatzkleidung, Anorak/Regenschutz, Handtuch und ausreichend Trinkwasser. Bei sonnigem Wetter muss eine Kopfbedeckung und ggf. eine Sonnenbrille getragen sowie Sonnenschutzmittel aufgetragen werden. Bei kühlerem Wetter ist zum Schutz vor Auskühlung Wind- und Regenschutz erforderlich.
- Zur Ausrüstung des verantwortlichen Führers und der Begleitperson gehören:
 - Mobiltelefon,
 - GPS (Global Positioning System),
 - Sanitätstasche nach DIN 13160,
 - Kompass, Höhenmesser,
 - Uhr,
 - Trinkwasser,
 - Kohlehydratreiche Lebensmittel (Notration),
 - Funkgerät/Mobiltelefon,
 - Taschenlampen, Messer,
 - aktuelles Kartenmaterial und
 - Trillerpfeife.

8.2.3 Wanderfahrt auf einem Plattbodenschiff

Bei einer Segelfahrt auf einem Plattbodenschiff ist für die Sicherheit an Bord der Schiffsführer zuständig. Dieser oder ein Mitglied des Schiffspersonals muss jederzeit rettungsfähig sein. Im Rahmen der Aufsichtspflicht und der besonderen Verantwortung haben die Lehrkräfte sich bei der Vorbereitung der Fahrt über die örtlichen Gegebenheiten und auch die Qualifikationen zur Rettungsfähigkeit des Personals zu vergewissern. Dies ist von der gesamtverantwortlichen Lehrkraft im Vorfeld der Veranstaltung zu überprüfen. Ebenso muss sich diese über örtliche Gegebenheiten, die besonderen Gefahren und die Sicherheitseinrichtungen informieren. Wird während einer Tour geschwommen, gelten die Regelungen in Teil II, Kapitel 1.

8.2.3.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die eine Wanderfahrt auf einem Plattbodenschiff leitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen DLRG/des DRK/des ASB - Bronze und der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit incl. Kenntnissen zum angemessenen Einsatz von Rettungsmitteln.

8.2.3.2 Organisation und Aufsicht

Folgende Regeln müssen von den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden:

- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Schülerinnen und Schüler müssen Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.

8.2.3.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Wanderfahrt mit einem Plattbodenschiff teilnehmen, müssen im Besitz des Deutschen Jugend-schwimmabzeichens - Bronze sein.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss Turnschuhe tragen, um Verletzungen zu vermeiden.
- Bei sonnigem Wetter muss Sonnenschutz aufgetragen werden, eine Kopfbedeckung und eine ausreichend gesicherte Sonnenbrille müssen getragen werden.

Anhänge/Links	Seite
Anlage 1: Empfohlene Qualifikationen der Fachkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulsport	67
Anlage 2: Formular: Erklärung zum Gesundheitszustand	68
Anlage 3: Formular: Tauchtauglichkeits-Untersuchung für Sporttaucher	71
Anlage 4: Deutsche Prüfungsordnung: Retten, Schwimmen, Tauchen (Auszug aus der BASS)	77

Link: Hinweise zum Einstellen der Carvingskibindung
http://schulsport-nrw.de/sicherheits_und_gesundheitsfoerderung/pdf/Skibindung_einstellen.pdf

Empfohlene Qualifikationen der Fachkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulsport

Fachkräfte sollten für die Bewegungsfelder bzw. Sportbereiche, in denen sie außerunterrichtliche sportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Diese werden z. B. durch die entsprechenden Qualifikationen der Sportverbände und –bünde sowie anderer gemeinwohlorientierter Organisationen nachgewiesen.

Fachkräfte müssen auf die jeweiligen Bewegungsfelder bzw. die Sportbereiche bezogene Kompetenzen, das heißt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten, besitzen:

- Kenntnisse über die physiologische Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler,
- Fähigkeit, die physische, psychische und soziale Disposition der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen,
- Kenntnisse über die Sachstruktur der Bewegungsfelder und Sportbereiche,
- Kenntnisse über besondere Risikofaktoren und über Möglichkeiten der Sicherheits- und Gesundheitsförderung,
- Fähigkeit, das Angebot unter Beachtung der Rahmenvorgaben für den Schulsport, der Lehrpläne, der pädagogischen Handlungsfelder im Kinder- und Jugendsport und spezifischer didaktisch-methodischer Grundsätze zu gestalten,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in den jeweiligen Bewegungsfeldern und Sportbereichen,
- Fähigkeit, ein Angebot so zu gestalten, das die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler sicherstellt,
- Kenntnisse spezifischer Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Ersthelferkenntnisse,
- Beherrschung von Sofortmaßnahmen und Erster Hilfe,
- praktische Erfahrungen.

Erklärung zum Gesundheitszustand

1. Allgemeine Informationen

Im Wasser herrschen andere Druckverhältnisse als an der Luft. Daher kann es beim Abtauchen und Auftauchen zu Problemen vorzugsweise im Hals-Nasen-Ohren-Bereich und beim Herz-Lungen-Kreislauf kommen. Bestimmte Vorerkrankungen schließen das Tauchen aus oder erfordern spezielle ärztliche Untersuchungen. Mit dieser Erklärung helfen Sie uns, mit Ihnen die für Sie richtige Entscheidung zu treffen.

Allerdings: Trifft eine dieser Bedingungen auf Dich/Sie zu, muss Dich/Sie dies nicht notwendigerweise von Tauchangeboten ausschließen. Es bedeutet nur, dass Du/Sie ärztlichen Rat einholen müssen. Wir bitten Dich/Sie daher im eigenen Interesse, den Fragebogen sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen, damit wir mögliche Risiken erkennen können.

Da keine medizinische Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorliegt, sind Ihre Unterschrift und Ihre Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand erforderlich, damit Du/Sie am Tauchkurs teilnehmen können. Wir können nur Schülerinnen und Schüler an Tauchangeboten teilnehmen lassen, die generell tauchtauglich sind.

Trifft also einer der nachgenannten Punkte auf Dich/Sie zu, bist Du/sind Sie gehalten, sich vor Teilnahme an einer Tauchaktivität, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Teilnehmerdaten

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

2. Auskunft über den Gesundheitszustand (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Du bist/Sie sind gehalten einen Arzt aufzusuchen, wenn Du/Sie aktuell:

☐ an einer akuten Erkrankung leiden oder in medizinischer Behandlung sind

☐ mehr als 20 Zigaretten/Tag rauchen

☐ einen erhöhten Cholesterinspiegel haben

☐ regelmäßig Medikamente nehmen (mit Ausnahmen von Anti-Kontrazeptiva, „Anti-Baby-Pille“)

☐ schwanger sind oder die Vermutung besteht, dass Sie schwanger sind

Du/Sie sind gehalten einen Arzt aufzusuchen, wenn Sie in der Vergangenheit hatten:

☐ Asthma oder Atembeschwerden, speziell bei Anstrengung

☐ jegliche Form von Lungenerkrankung

☐ Pneumothorax (Lungenkollaps)

☐ chirurgische Eingriffe im Bereich des Brustkorbes

☐ Platzangst oder Angst in geschlossenen Räumen

☐ Epilepsie, Anfälle, Krämpfe, oder wenn Du/Sie Medikamente zu deren Vermeidung nehmen

☐ Gedächtnisstörungen oder Ohnmacht bzw. Bewusstlosigkeit

☐ Tauchunfälle oder Dekompressionskrankheit

☐ Diabetes

☐ hoher Blutdruck, oder wenn Du/Sie Medikamente zur Kontrolle des Blutdruckes nehmen

☐ Herzkrankheiten

☐ Erkrankungen der Ohren, Gehörschwäche oder Gleichgewichtsstörungen

☐ Thrombosen oder Blutgerinnsel

☐ Erkältungen, Nebenhöhlenentzündung oder jegliche Art von Atemproblemen (z. B. Bronchitis,

Heuschnupfen)

☐ akute Migräne oder Kopfschmerzen

☐ jegliche Art chirurgischer Eingriffe innerhalb der vergangenen sechs Wochen

☐ unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehe, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen

☐ Fieber, Schwindelgefühl, Übelkeit/Brechreiz (Seekrankheit), Erbrechen und Durchfall

☐ Probleme mit Druckausgleich

☐ akute Magengeschwüre

Abschlussklärung

Ich habe die oben genannten Inhalte gelesen und verstanden. Meine Angaben sind wahrheitsgemäß und ich bestätige diese mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum Unterschrift

Einverständniserklärung bei Minderjährigen

Bei Minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ich habe/Wir haben die oben genannten Inhalte gelesen und verstanden. Meine /unsere Angaben sind wahrheitsgemäß und ich bestätige/wir bestätigen diese mit meiner/unserer Unterschrift.

Ort, Datum Unterschrift



Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Berliner Str. 312 – 63067 Offenbach
 Tel.: 069-981902-5 – Fax: 069-981902-98
 Internet: www.vdst.de eMail: info@vdst.de



Tauglichkeits-Untersuchung für Sporttaucher

nach den Richtlinien der GESELLSCHAFT für TAUCH- und ÜBERDRUCKMEDIZIN e.V.,
 ergänzende Erläuterungen in den Richtlinien, erhältlich über das Sekretariat der GTÜM e.V.

Untersuchender Arzt

Adresse / Stempel: _____

PERSONALIEN:

Name, Vorname: _____ Geb. Datum: ____ / ____ / ____.

Adresse: _____ Beruf: _____

Telefon, Fax, (dienstl. / privat): _____

Hausarzt: _____

SPORTLICHE BETÄTIGUNG

Hatten sie jemals einen Zwischenfall beim Tauchen oder einen Tauchunfall? (Datum/Art):

(z.B.: Dekompressionsunfall, Luftembolie, Barotrauma, Trommelfellriss, Schwindel oder häufiger Kopfschmerz beim Tauchen)

Bisherige Tauchgänge (Anzahl): _____

Tauchverfahren (Art und Häufigkeit):

(z.B.: Rebreather- oder Mischgastauchen, Höhlen- und Wracktauchgänge, Tätigkeit als Tauchausbilder)

Sonstige sportliche Betätigung (was / wie oft): _____

Teil A: _____

KRANKENVORGESCHICHTE

☐ **GESAMTE** Vorgeschichte

oder

☐ **ERGÄNZUNGEN** seit letzter Untersuchung vom: _____

(Nur möglich, wenn der Untersuchungsbogen der letzten Untersuchung dem Arzt vorliegt!)

Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlungen, Operationen, größere Verletzungen oder Unfälle? (was / wann):

Beschwerden oder Erkrankungen folgender Organe oder Körperfunktionen (was / wann):

- **KOPF, GEHIRN, NERVENSYSTEM:**

(Schädelhirnverletzungen, inkl. Gehirnerschütterung, Drehschwindel, Gleichgewichtsstörungen, häufiger Kopfschmerz, Migräne, Anfall mit Bewusstlosigkeit, epileptische Anfälle, Seekrankheit, Lumbago, irgendwelche sonstigen neurologischen Erkrankungen)

- **Psyche:**

(Neigung zu Angstreaktion, Beklemmung in engen Räumen oder auf freien Plätzen, Panikattacken, Depression oder depressive Phasen, sonstige psychische Erkrankungen)

- **Augen:**

(Herabsetzung des Sehvermögens, Brillenträger, Kontaktlinsen, erhöhter Augeninnendruck)

- **Nase, Nasennebenhöhlen:**

(häufige Katarrhe, Heuschnupfen, häufig Nasenbluten nach dem Tauchen, Stirn- oder Kieferhöhlenentzündungen)

- **Ohren:**

(Mittelohrentzündung, Gehörgangentzündung, Trommelfellriss, Ohrensausen, Schwindel, Hörstörung)

- **Atmungsorgane:**

(Tuberkulose, Lungenentzündung, Rippenfellentzündung, Asthma, länger dauernde Bronchitis, Spontanpneumothorax, Atemnot und / oder Husten durch leichte Anstrengung oder kalte Luft)

- **Herz – Kreislauf – System:**

(Herzfehler, Herzmuskelentzündung, Engegefühl / Schmerz im Brustkorb, Herzrhythmusstörung, erhöhter Blutdruck, Venenentzündung, Durchblutungsstörungen)

- **Verdauungsorgane:**

(Aufstoßen oder Sodbrennen, Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüre, Koliken, Leistenbrüche)

- **Nieren, Harnwege, Geschlechtsorgane:**

(Nierenentzündungen, Nierenbecken- oder Blasenentzündung, Nierensteine)

- **Haut, Knochen, Gelenke:**

(Allergien, Gelenkrheumatismus, Hexenschuss, Bandscheibenschäden, häufige Gelenkluxationen, angeborene oder erworbene Muskelschwäche)

- **Stoffwechsel:**

(Über- oder Unterfunktion der Schilddrüse, Tetanie, Zuckerkrankheit)

- **bei Frauen: Schwangerschaft?** _____

Hatten sie **fiieberhafte Erkrankungen** in den letzten Monaten? (was / wann)

Hatten oder haben sie sonstige **Krankheiten, Fehler** oder **Beschwerden**, nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist?

(was / wann): _____

Wie viel **Alkohol** trinken Sie? (Art/ Menge): _____ **Rauchen** sie? (Art/ Menge): _____

Welche **Medikamente** nehmen sie? (Art/ Menge): _____

Letzte **Röntgenaufnahme** der **Lunge**? (wo / wann): _____

Letztes **Ruhe-** oder **Belastungs-EKG**? (wo / wann): _____

Datum: _____ Unterschriften, Proband: _____ Arzt: _____

Teil B: _____

Körperliche Untersuchung

Alter: _____ (Jahre)

Größe: _____ (cm)

Gewicht: _____ (kg)

Allgemeinzustand:

(Ernährungszustand, Ödeme, Missbildungen, Amputationen)

Haut:

(Dermatosen, allergische Erscheinungen)

Kopf: - Augen:

(Pupillenreaktion, Sehschärfe r/l, Brillenträger Dioptriezahl, eine Augenärztliche Untersuchung ist sinnvoll, wenn: a) binokulare Sehleistung < 0,7, b) Alter > 50 Jahre, c) Alter > 40 Jahre und Hyperopie, d) Glaukom bekannt oder vermutet, e) Z. n. Augen-OP)

- Nase, Nasennebenhöhlen:

(unbehinderte Nasenatmung, Anhalt für purulente oder allergische Rhinitis / Sinusitis?)

- Ohren:

(Gehörgänge, Trommelfellbefund: Perforation? Atrophische Narbe – Belastbarkeit während Valsalva - Manöver? Tubendurchgängigkeit? – Hörvermögen r/l?)

- Mundhöhle, Tonsillen / Rachenraum:

(Barotraumagefahr bei massiver Karies und schlechten Zahnfüllungen, chron. Tonsillitis? Pharyngitis?)

Hals:

(Struma, Lymphknotenvergrößerung, Geräusche über den Carotiden – Carotisstenose?)

Thorax:

(symmetrische Atemexkursion? Die inspiratorische – expiratorische Umfangdifferenz in Höhe der Mamillen sollte 5 cm nicht unterschreiten.)

Lunge:

(Perkussion und Auskultation)

Herz / Kreislauf:

(Perkussion und Auskultation, pathologische Herzgeräusche bedürfen kardiologischer Abklärung, RR / Puls)

Abdomen:

(Leber- oder Milzvergrößerung? pathologische Resistenzen? Hernien)

Urogenitaltrakt:

(Nierenlager – Klopfschmerz)

Bewegungsapparat:

(Skoliose? Wirbelsäulenblockierung – HWS, LWS? Klopfschmerz der Wirbelsäule, Blockierung von Extremitätengelenken)

ZNS / peripheres Nervensystem:

(Optomotorik inkl. Pupillomotorik, Gesichts- und Schluckmotorik, Extremitätenmotorik, Atrophien, Paresen, Reflexstatus, pathologische Reflexe, Koordination der Motorik, Fingertremor, Romberg, Sensibilität – halbseitiger, radikulärer, peripherer Ausfall, frontale Zeichen, neurologische Ausfälle bedürfen einer fachärztlichen Untersuchung)

Psyche:

(Angstreaktionen, Klaustro- oder Agoraphobie, Paniksyndrom, psychotische Zeichen, Suchtkrankheit inkl. Alkohol, paranoide Reaktionen, Halluzinationen, Stimmungslage – gehoben, depressiv, Antriebsminderung, Reaktionsverlangsamung, sonstige Verhaltensstörungen, posttraumatisches Stresssyndrom)

Spezielle Untersuchungen:

Rö – Thorax (fakultativ, ansonsten nur, wenn klinisch angezeigt):

Beurteilung: _____

	Istwert	Sollwert	% der Norm
Lungenfunktion (obligat)			
Inspiratorische Vitalkapazität	VC:		
Forcierte Vitalkapazität	FVC		
Expirator. Sek. Kapazität	FEV		
Quotient FEV 1 / VC	(%		

Beurteilung: _____

(obstruktive oder restriktive Ventilationsstörung? Ggf. Bodyplethysmographie / Provokationstest nur durch Lungenfunktionsarzt)

Ruhe – EKG (obligat)

Beurteilung: _____

(Rhythmus, Frequenz, Lagetyp, Blockbilder, Rhythmusstörungen, Präexcitationssyndrom)

Labor (fakultativ):

BB: Hb : _____ g/dl SERUM: BZ nü. : _____ g/dl URIN: Mehrfach – Stäbchentest:
Erys : _____ /fl unauffällig / auffällig
Leukos : _____ /nl BSG : _____ / _____ mm n.W. (ggf. weitere Untersuchungen)

Ergometrie mit Ausbelastung (fakultativ, ab 40. Lebensjahr obligat)

Belastungsart: _____

(Fahrradergometrie sitzend oder liegend oder Laufband)

Leistungsbewertung: _____

(Abbruchkriterien, Leistungsfähigkeit, Pulserholung nach Belastungsende, Trainingsempfehlung)

Beurteilung des Blutdruckverhaltens: _____

EKG Beurteilung: _____

(Rhythmusstörungen?, Ischämiezeichen?)

ZUSAMMENFASSUNG

Risikofaktoren: _____

Bemerkungen: _____

Beurteilung: _____



GESELLSCHAFT FÜR TAUCH- UND ÜBERDRUCKMEDIZIN e.V.

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Ärztliches Zeugnis:
Certificat Médical:
Certificado Médico:
Medical Certificate:

Tauglichkeit für das Sporttauchen
Aptitude a la Plongée sportive
Aptitud para el buceo deportivo
Fitness for Recreational Scuba Diving



NAME / NOM / NOME / NAME

Obengenannte Person ist heute gemäss den Richtlinien der GTÜM für die Tauglichkeit zum Gerätetauchen untersucht worden. Aufgrund der Untersuchung liegen keine Hinweise auf Leiden vor, welche eine absolute Kontraindikation darstellen.

La personne susmentionnée a subi aujourd'hui un examen médical pratiqué selon les recommandations de la GTÜM. Cet examen n'a pas mis en évidence de contre-indication absolue à la pratique de la plongée en scaphandre autonome.

Se ha practicado un examen médico de aptitud a la persona arriba indicada, de acuerdo con las recomendaciones de la GTÜM. y no se ha detectado ninguna contraindicación absoluta para la buceo deportivo con escafandra autónoma.

This person has been examined following the fitness-to-dive-guidelines of the GTÜM for recreational SCUBA diving. No medical condition considered to present an absolute contraindication to diving has been found.

EINSCHRÄNKUNGEN / LIMITATIONS / RESTRICCIONES / LIMITATIONS

NACHUNTERSUCHUNGEN / EXAMEN ULTÉRIEUR / EXAMEN ULTERIOR / NEXT EXAMINATION

ORT / DATUM * LIEU / DATE * LUGAR / FECHA * PLACE / DATE

ARZT (UNTERSCHRIFT, STEMPEL) / MEDICIN (SIGNATURE, TIMBRE)

MEDICO (FIRMA, SELLO) / PHYSICIAN (SIGNATURE, STAMP)



GESELLSCHAFT FÜR TAUCH- UND ÜBERDRUCKMEDIZIN e.V.

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Ärztliches Zeugnis:
Certificat Médical:
Certificado Médico:
Medical Certificate:

Tauglichkeit für das Sporttauchen
Aptitude a la Plongée sportive
Aptitud para el buceo deportivo
Fitness for Recreational Scuba Diving



NAME / NOM / NOME / NAME

Obengenannte Person ist heute gemäss den Richtlinien der GTÜM für die Tauglichkeit zum Gerätetauchen untersucht worden. Aufgrund der Untersuchung liegen keine Hinweise auf Leiden vor, welche eine absolute Kontraindikation darstellen.

La personne susmentionnée a subi aujourd'hui un examen médical pratiqué selon les recommandations de la GTÜM. Cet examen n'a pas mis en évidence de contre-indication absolue à la pratique de la plongée en scaphandre autonome.

Se ha practicado un examen médico de aptitud a la persona arriba indicada, de acuerdo con las recomendaciones de la GTÜM, y no se ha detectado ninguna contraindicación absoluta para la buceo deportivo con escafandra autónoma.

This person has been examined following the fitness-to-dive-guidelines of the GTÜM for recreational SCUBA diving. No medical condition considered to present an absolute contraindication to diving has been found.

EINSCHRÄNKUNGEN / LIMITATIONS / RESTRICCIONES / LIMITATIONS

NACHUNTERSUCHUNGEN / EXAMEN ULTÉRIEUR / EXAMEN ULTERIOR / NEXT EXAMINATION

ORT / DATUM * LIEU / DATE * LUGAR / FECHA * PLACE / DATE

ARZT (UNTERSCHRIFT, STEMPEL) / MEDICIN (SIGNATURE, TIMBRE)

MEDICO (FIRMA, SELLO) / PHYSICIAN (SIGNATURE, STAMP)

Anmerkung: Der Vordruck kann über die Homepage der Gesellschaft für Tauch- und Überdruck Medizin e.V. (www.gtuem.org) in der jeweils gültigen Fassung oder beim Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (www.vdst.de) downgeloaded werden. Für Kinder und Jugendliche lesen Sie bitte das Begleitschreiben vom Verband Deutscher Sporttaucher e.V. durch und gebt dieses im Vorfeld dem untersuchenden Arzt.



MERKBLATT FÜR ÄRZTE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Die Tauchausbildung für Kinder und Jugendliche verfolgt eine Reihe von Zielen: Motivation zur Bewegung im Wasser, Vertrautmachen mit dem Medium Wasser, Erlernen wichtiger Handlungs- und Bewegungsabläufe zum sicheren Sporttauchen, Verbesserung der Selbsteinschätzung und Kennenlernen der Unterwasserwelt.

Unter qualifizierter Anleitung wird das Sporttauchen dem Alter und dem Leistungsvermögen des Kindes und des Jugendlichen angemessen im Schwimmbad und im Freiwasser unter schwimmbadähnlichen Bedingungen vermittelt. Der Schwerpunkt der Tauchausbildung in den Tauchvereinen des VDST liegt in einer umfassenden Ausbildung im Umgang mit der ABC-Ausrüstung (Schnorchel, Maske, Flossen). Aus diesen Fertigkeiten wird das Tauchen mit einem Atemgerät entwickelt. Erst wenn hier eine ausreichende Handlungssicherheit erreicht wird, werden die Ausbilder dem Tauchschüler Tauchgänge im Freigewässer in zunächst geringen Tiefen bis 3m anbieten. Eine Steigerung ist je nach Alter und Ausbildungsstand bis 12 m vorgesehen, setzt aber in jedem Fall günstige, dem Schwimmbad vergleichbare Bedingungen voraus.

Aus medizinischer Sicht ist das Tauchen unter den oben beschriebenen Bedingungen für ein gesundes Kind oder Jugendlichen nicht gefährlicher als andere Aktivitäten im Schwimmbad. Dennoch sollte beim Gerätetauchen eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung sicherstellen, dass keine Erkrankungen vorliegen, die das Tauchen zur Gefahr werden lassen. Damit kann auch der Tauchschüler vor einer großen Enttäuschung bewahrt werden, wenn sich erst später herausstellt, dass er nicht zum Tauchen geeignet ist. Grundsätzlich sind die gleichen Untersuchungsschritte wie bei den Erwachsenen durchzuführen, jedoch sind die Entwicklungsmerkmale der Heranwachsenden zu beachten. Dieses gilt in besonderem Maße für den Halte- und Stützapparat.

Zur Dokumentation der Untersuchungsbefunde ist der Untersuchungsbogen des VDST für die Tauchtauglichkeitsuntersuchung von Erwachsenen zu verwenden. Auf Ergometrie und Röntgenuntersuchung der Thoraxorgane kann bei Kindern verzichtet werden, wenn keine Indikationen dafür vorliegen. Die tauchsportärztliche Untersuchung sollte bis zum 18. Lebensjahr jährlich durchgeführt werden.

Der beratende Arzt sollte die Erziehungsberechtigten auf folgende besondere Risiken hinweisen:

- Akute Erkrankungen, besonders der Atemwege und im HNO-Bereich, und Unwohlsein sind Kontraindikationen für das Tauchen. Im Zweifelsfalle muss unbedingt ärztlicher Rat eingeholt werden.
- Taucherische Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen müssen unter Anleitung qualifizierter Erwachsener erfolgen.
- Die Tauchschüler sollten ermutigt werden, sich bei eigenen Zweifeln auch gegen das Tauchen zu entscheiden.
- Tauchtiefen sind nur moderat zu steigern und dürfen auf keinen Fall 12m überschreiten.
- Das Tragen der Ausrüstung außerhalb des Wassers ist zu vermeiden. Das Anlegen der Ausrüstung sollte unmittelbar am Gewässereinstieg erfolgen.
- Fragen und Probleme sollten unbedingt mit dem Ausbilder besprochen werden.
- Absolute Kontraindikationen sind geringe körperliche Leistungsfähigkeit und ungenügende geistige Reife. Kinder unter 5 Jahren sollten vom Gerätetauchen ausgeschlossen werden. Empfehlenswert ist eine untere Altersgrenze von 8 Jahren.

Das Untersuchungsintervall ist vom Lebensalter abhängig.

Der VDST empfiehlt die Untersuchung:

- **spätestens nach 1 Jahr, wenn Sie unter 18 Jahre alt sind**
- **spätestens nach 3 Jahren, wenn Sie zwischen 18 und 39 Jahre alt sind**
- **spätestens nach 1 Jahr, wenn Sie 40 Jahre oder älter sind**

Wir weisen jedoch darauf hin, dass unabhängig von unserer oben lesbaren Verbandsempfehlung in vielen Ländern / von vielen Tauchbasen auch kürzere Untersuchungsintervalle (Beispielsweise auch einjährige) verlangt werden.

13 – 59 Nr. 1

Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen in Verbänden und Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17. 6. 2006 (ABl. NRW. S. 260)

Hiermit wird die Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen in Verbänden und Schulen“ in der Beschlussfassung der KMK vom 16. Februar 1978 und der schwimmsporttreibenden Verbänden sowie der entsprechenden Berufsverbänden vom 29. April 1977, zuletzt geändert durch Beschluss der o.g. Verbände vom 21. November 2002 und durch die Kommission „Sport“ der Ständigen Konferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 2004 als Neufassung bekannt gegeben.

Vorwort

Am 7. Juli 1972 haben die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, der Deutsche Sportbund, die Kommunalen Spitzenverbände und das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ein „Aktionsprogramm für den Schulsport“ beschlossen und herausgegeben. Dem folgte am 17. April 1985 das aktualisierte „2. Aktionsprogramm für den Schulsport“.

Im Juni 1976 hatten sich die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Deutsche Sportbund auf die „Vereinbarung über die Durchführung sportlicher Wettbewerbe für die Jugend durch Schule und Sportverbände“ geeinigt.

Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Übereinkünfte ist die hiermit in fortgeschriebener Form vorgelegte „Vereinbarung über die Gültigkeit der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen in Verbänden und in der Schule“ zu sehen, die in den Teilen „Schwimmen und Rettungsschwimmen“ Teil der Vereinbarung ist und die seit ihrer ersten Unterzeichnung mehrfach den aktuellen Bedürfnissen angepasste ursprüngliche Vereinbarung von 1977/78 ersetzt. Sie gewährleistet weiterhin, dass die Schwimm-, Rettungsschwimm- und Lehrscheinprüfungen in Verbänden und Schulen bundesweit nach einheitlichen Kriterien abgenommen werden und ein angemessener Schwimmunterricht erteilt wird.

Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, den schwimmsporttreibenden Verbänden und entsprechenden Berufsverbänden konnte sichergestellt werden, dass in den Inhalten und Ausführungsbestimmungen der „Vereinbarung über die Gültigkeit der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen in Verbänden und in der Schule“ sowohl die Interessen der Verbände als auch die Notwendigkeiten der Schule ihre Berücksichtigung finden.

Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen“ in Verbänden und in Schulen

I. Allgemeines

- Die Abnahmeberechtigung für Schwimmprüfungen richtet sich nach den unter II.4.3 aufgeführten „Ausführungsbestimmungen für vorbereitende Prüfungen und Schwimmprüfungen“ (Anlage A-1 der Deutschen Prüfungsordnung).
Die Abnahmeberechtigung für Rettungsschwimmprüfungen können in Auslegung der unter III. aufgeführten „Grundsätze für Lehrscheineprüfungen“ (Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung) Lehrer¹⁾ ohne Mitgliedschaft in der DLRG, dem DRK und ASB erhalten, wenn sie einen Sonderlehrgang im Rahmen einer Lehrerfortbildungsmaßnahme, die von den Kultusbehörden veranstaltet werden kann, erfolgreich besucht haben. Bei der Durchführung dieser Lehrgänge arbeiten Kultusbehörden und DLRG, DRK bzw. ASB zusammen.
Die inhaltliche Gestaltung dieser Lehrgänge und die Gültigkeit der Abnahmeberechtigungen richten sich nach den unter III. aufgeführten Vorgaben der Rettungsschwimmorganisation (Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung).
- Lehrgänge für Schüler zur Vorbereitung auf Rettungsschwimmprüfungen dürfen in Erweiterung der Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen (4. dieser Vereinbarung) von Lehrern, die zur Abnahme von Rettungsschwimmprüfungen nach Nr. 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung berechtigt sind, in Abstimmung mit der örtlichen Rettungsschwimmorganisation (DLRG, DRK, ASB) in Schulen durchgeführt werden.
- Als Urkunden für die Bestätigung von abgelegten Schwimmprüfungen werden einheitliche Formulare verwandt. Sie können nach der Originalvorlage in eigener Regie hergestellt oder direkt von der Vertragsdruckerei zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

II. Gegenstände der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die folgenden Teile der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen“:

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen**
(Anlage A-0 der Deutschen Prüfungsordnung)
 - Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich.
 - Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich, außer Stufe Gold.

- Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.
- Die Leistung ist erst dann als erfüllt zu werten, wenn der Prüfling nach der geforderten Leistung das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat.
- Wassertemperaturen unter 18 ° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet.
- Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.
- Wenn Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen, muss das Streckentauchen mit einem Kopfsprung begonnen werden. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Während des Streckentauchens sollte der Tauchende möglichst nahe über dem Grund schwimmen (Tauchtiefe 1 bis 2 m); sein Körper muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens 2 m nach rechts oder links gestattet.
- Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden; dabei darf der Schwimmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Zwischen den einzelnen Tauchgängen darf sich der Prüfling nicht am Beckenrand o. ä. festhalten.
- Falls für Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wassertiefe geringer als 3,50 m ist, bestimmt der Prüfer in Verbindung mit seiner Gliederung bzw. beauftragenden Institution eine Ersatzleistung (mehrere verschiedenartige Sprünge aus geringer Höhe: Paketsprung, Startsprung, Abrenner) und trägt sie in das Schwimmzeugnis ein. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend gut ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre zu beschränken.
- Für das Tauchen sind kleine Tauchringe oder Teller aus Gummi (Plastik) bzw. der 5-kg-Tauchring oder ein gleichartiger Gegenstand zu verwenden.
- Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und, soweit vorhanden, die Prüfungsberechtigungs-Nummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind.
- Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.
- Ersatzurkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten abgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

2. Sicherheitsmaßnahmen

- Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.
- Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden; sie wird jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.
- Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.
- Neben den allgemeinen und überall gültigen Baderegeln ist auf die örtlich besonderen Gegebenheiten hinzuweisen, z. B. Gezeiten (Tiden), Strömung u. ä. Entsprechendes gilt für den Unterricht der Hilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen.
- Unterricht und Prüfung der Baderegeln haben altersgemäß zu erfolgen.

3. Vorbereitende Prüfung auf das Schwimmen (Anfängerzeugnis)

Frühschwimmen – Seepferdchen –

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m Schwimmen
- Heraufholen eines Tauchringes oder Tellers mit den Händen aus schultertiefem Wasser (**Schultertiefe bezogen auf den Prüfling**)

4. Schwimmprüfungen

(Anlage A-1 der Deutschen Prüfungsordnung)

4.1 Deutscher Jugendschwimmpass

4.1.1 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze, – Freischwimmer –

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten
- einmal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen eines Tauchringes oder Tellers

- Sprung aus 1 m Höhe oder Startsprung
- Kenntnis von Baderegeln

4.1.2 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Silber –

Leistungen:

- Startsprung und mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 25 Minuten, davon 300 m in Bauch- und 100 m in Rückenlage
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Tauchrings oder Tellers
- 10 m Streckentauchen
- Sprung aus 3 m Höhe
- Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung

4.1.3 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold –

Leistungen:

- 600 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten
- 50 m Brustschwimmen in höchstens 1:10 Minuten
- 25 m Kraulschwimmen
- 50 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit oder Rückenraulschwimmen
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen
- Sprung aus 3 m Höhe
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung oder einfache Fremddrettung)

4.2 Deutscher Schwimmpass

4.2.1 Deutsches Schwimmabzeichen – Bronze –

– Freischwimmer –

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten²⁾
- Kenntnis von Baderegeln

4.2.2 Deutsches Schwimmabzeichen – Silber –

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 400 m Schwimmen in höchstens 12 Minuten²⁾
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Gegenstandes
- 10 m Streckentauchen
- 2 Sprünge vom Beckenrand: je ein Sprung kopf- und fußwärts (aus 1 m Höhe)
- Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung

4.2.3 Deutsches Schwimmabzeichen – Gold –

Leistungen:

- 1000 m Schwimmen
 - in höchstens 24 Minuten für Männer²⁾
 - in höchstens 29 Minuten für Frauen²⁾
- 100 m Schwimmen
 - in höchstens 1:50 Minuten für Männer²⁾
 - in höchstens 2 Minuten für Frauen²⁾
- 100 m Rückenschwimmen, davon 50 m mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche und Heraufholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen
- Sprung aus 3 m Höhe oder 2 Sprünge aus 1 m Höhe, davon je ein Sprung kopf- und fußwärts
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung und einfache Fremddrettung)

4.3 Ausführungsbestimmungen für Schwimmprüfungen

4.3.1 Vorbereitende Prüfungen (Anfängerzeugnis)

Das Zeugnis Frühschwimmen-Seepferdchen erfüllt eine wichtige Funktion der Motivation, um zum sicheren Schwimmen hinzuführen. Die Kriterien des Seepferdchens erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an ein sicheres Schwimmen! (vergl. auch Aufdruck auf den Urkunden)

Sicher schwimmen heißt, mit jeder Situation im Wasser klarzukommen!

Kriterien für ein sicheres Schwimmen sind:

- sich unter Wasser genauso gut zurechtzufinden, wie über Wasser,
- auf dem Rücken genauso gut schwimmen zu können, wie auf dem Bauch,
- 15 Minuten ohne Halt und ohne Hilfen im tiefen Wasser schwimmen zu können,
- mehrere Sprünge zu beherrschen und
- beim Wasserschlucken nicht anhalten zu müssen.

Weil jede Schwimmart als Anfangsschwimmart geeignet ist, erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Anfangsschwimmart.

4.3.2 Schwimmprüfungen

- Die Schwimmprüfungen dienen der Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung.
- Die Prüfungen für Jugendliche sind im Deutschen Jugendschwimmpass zusammengefasst.
- Der Deutsche Jugendschwimmpass umfasst folgende drei Leistungen:
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze –
 - Freischwimmer –
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Silber –
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold –
 Das deutsche Jugendschwimmabzeichen – Gold – darf frühestens mit 9 Jahren erworben werden.

Der Deutsche Schwimmpass umfasst folgende drei Leistungen:

- Deutsches Schwimmabzeichen – Bronze –
- Freischwimmer –
- Deutsches Schwimmabzeichen – Silber –
- Deutsches Schwimmabzeichen – Gold –

Der Deutsche Schwimmpass darf frühestens mit 18 Jahren erworben werden.

- Für jede Stufe der Schwimmprüfungen gibt es Abzeichen.
- Nur die beurkundete Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Abzeichen.
- Die Prüfungsstufen des Deutschen Jugendschwimmpasses und des Deutschen Schwimmpasses entsprechen sich, es werden einheitliche Abzeichen je Stufe verwendet.
- Die Prüfungen für den Deutschen Jugendschwimmpass bzw. Deutschen Schwimmpass sollen in der vorgenannten Reihenfolge einzeln abgelegt werden. Nur die jeweils abgelegte Prüfung wird im Schwimmpass beurkundet; gleichzeitig miterfüllte andere Prüfungen dürfen nicht bestätigt werden.
- Die Prüfungen für jedes einzelne Schwimmzeugnis müssen (nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung) in einem Zeitraum von 2 Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung an.
- Schwimmprüfungen dürfen nur dort abgenommen werden, wo die Wassertiefe die Körpergröße des Prüflings überschreitet.
- Der Sprung vom Beckenrand muss ins tiefe Wasser erfolgen. Deutliches Abspringen und vollständiges Eintauchen ist notwendig. Bei der Prüfung zum deutschen Jugendschwimmabzeichen – Bronze – Freischwimmer – sollte ein Startsprung mit Ausgleiten angestrebt werden.
- Beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen – Gold – muss das Kraulschwimmen mit Atmung durchgeführt werden.
- Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.
- Bei den Schwimmprüfungen für den Deutschen Schwimmpass werden die Höchstzeiten je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr)
 - um 1 Minute beim 200-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen – Bronze – Freischwimmer – und beim 400-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen – Silber –,
 - um 2 Minuten beim 1000-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen – Gold – sowie
 - um 10 Sekunden beim 100-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen – Gold –
 erhöht.

- Für das Tieftauchen werden am besten kleine Tauchringe oder Teller aus Plastik oder Gummi verwendet. Der Schwimmer muss voll aufgetaucht sein und seinen Gegenstand aus dem Wasser halten bzw. an Land werfen. Für die Mehrfach-Tauchübungen sollen 6 Teller oder Ringe auf einer Grundfläche von ca. 5 x 5 m in etwa 2 m Wassertiefe verteilt werden. In ungünstigen Gewässern kann dreimaliges Tieftauchen und Heraufholen von Kies o. ä. verlangt werden.
- Körperbehinderte werden in die Schwimmbildung einbezogen, soweit dies ihre Behinderung erlaubt. Ein ärztliches Attest

muss über den Grad der Behinderung und die allgemeine Sporttauglichkeit Auskunft geben. Behinderungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Funktionsbeschränkungen mindestens eines Armes oder Beines (z. B. durch Amputation, Lähmung, Missbildung), wofür Sonderleistungen eingeräumt werden können.

- Schwerstbehinderte, z. B. Querschnittsgelähmte, können im Wasser starten.
- Sonstige Sonderleistungen bei den Schwimmabzeichen
 - Silber –
 - 400 m Schwimmen in höchstens 20 Minuten
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z. B. Querschnittsgelähmte):
Aus 5 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Herausholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe bzw. 2 Sprünge vom Beckenrand)
 - Sonstige Sonderleistungen beim Deutschen Jugend-schwimmabzeichen – Gold –:
 - 50 m Schwimmen in beliebiger Technik in höchstens 80 Sekunden (anstelle von: 50 m Brustschwimmen in höchstens 70 Sekunden)
 - 25 m Schwimmen in einer anderen Technik als bei der vorstehenden Disziplin gewählt (anstelle von: 25 m Kraulschwimmen)
 - 50 m Rückenschwimmen (anstelle von: 50 m Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit mit Grätschschwung)
 - 10 m Streckentauchen (für Behinderte mit doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: 15 m Streckentauchen)
 - Tieftauchen: Herausholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z. B. Querschnittsgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Herausholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)
 - 50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)
- Sonstige Sonderleistungen beim Deutschen Schwimmabzeichen – Gold –:
 - 1000 m Schwimmen in höchstens 28 Minuten für Männer, in höchstens 33 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 24 bzw. 29 Minuten)
 - 100 m Schwimmen in höchstens 2 Minuten für Männer, in höchstens 2:10 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 1:50 bzw. 2 Minuten)
 - 100 m Rückenschwimmen (Einschränkungen der Schwimmtechnik entfallen)
 - Tieftauchen: Herausholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z. B. Querschnittsgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Herausholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)
 - 50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung für alle Schwimmprüfungen sind:

- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS), sowie Lehrscheininhaber DLRG, DRK und ASB im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens – Silber – (DRSA Silber) mit einem Mindestalter von 18 Jahren im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Sportlehrer und Lehrer mit Schwimmlehrerbefähigung
- Lehrer, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
- Lehrer mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht und Lehrer, die mit der Erteilung von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe
- Mitglieder des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turner-Bundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine entsprechende gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände.

5. Deutscher Leistungsschwimmpass

(Anlage A-4 der Deutschen Prüfungsordnung)

5.1 Deutsches Leistungsschwimmabzeichen „Hai“

Leistungen:

- 50 m Brustschwimmen unter 1:00 Minuten
- 50 m Kraulschwimmen unter 0:50 Minuten
- 50 m Rückenkräulen unter 1:00 Minuten
- Kopfsprung aus 3 m Höhe oder Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 25 m Wasserballdribbeln

5.2 Deutsches Leistungsschwimmabzeichen Silber

Leistungen:

- 100 m Brustschwimmen unter 1:55 Minuten
- 100 m Kraulschwimmen unter 1:40 Minuten
- 100 m Rückenkräulen unter 1:50 Minuten
- 100 m Lagenschwimmen ohne Zeitlimit
- 400 m Freistil unter 10:00 Minuten
- Kopfsprung vorwärts aus 3 m Höhe
- Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 25 m Wasserballdribbeln unter 25 Sekunden

5.3 Deutsches Leistungsschwimmabzeichen Gold

Leistungen:

- 100 m Brustschwimmen männlich unter 1:35 Minuten
weiblich unter 1:45 Minuten
- 100 m Kraulschwimmen männlich unter 1:20 Minuten
weiblich unter 1:30 Minuten
- 100 m Rückenkräulen männlich unter 1:35 Minuten
weiblich unter 1:45 Minuten
- 50 m Schmetterling männlich unter 0:40 Minuten
weiblich unter 0:45 Minuten
- 400 m Kraulschwimmen männlich unter 7:00 Minuten
weiblich unter 8:00 Minuten
- Kopfsprung vorwärts aus 3 m Höhe
- Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 50 m Wasserballdribbeln unter 1:00 Minute

5.4 Ausführungsbestimmungen für die Abnahme von Prüfungen für den Deutschen Leistungsschwimmpass

- Die Verantwortung für die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.
- Leistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.
- Für alle Leistungsforderungen in den Schwimmlagen gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes.
- Die geforderten Leistungen müssen innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden.
- Die Urkunden müssen neben der Unterschrift des Prüfers den Stempel der Abnahmestelle tragen.

Berechtigt zur Abnahme der Leistungen sind:

- Mitglieder von Schwimmvereinen und -abteilungen, die Inhaber des Riegenführer-, Übungsleiter-, Jugendleiter- oder Kampfrichterausweises oder einer Trainerlizenz sind; außerdem bewährte Schwimmausbilder (letztere nur im Auftrag und im Bereich ihres Vereins)
- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS), sowie Lehrscheininhaber DLRG, DRK und ASB im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Mitglieder des Deutschen Turnerbundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Lehrer, die Schwimmunterricht an Hochschulen und Schulen erteilen
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister und Meister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe
- Fachsportlehrer Schwimmen der uniformierten Verbände.

6. Rettungsschwimmprüfungen

(Anlage A-2 der Deutschen Prüfungsordnung)

6.1 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Bronze

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten, davon 100 m in Bauchlage und 100 m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit

- 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 3 verschiedene Sprünge aus etwa 1 m Höhe (z. B. Abrenner, Kopfsprung, Paketsprung, Startsprung, Fußsprung)
- 15 m Streckentauchen
- zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb 3 Minuten mit zweimaligem Herausheben eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen mit Kopf- und Achselgriff und dem Standard Fesselschleppgriff
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Herausheben eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen
 - 20 m Schleppen eines Partners
- Demonstration des Anlandbringens
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Gefahren am und im Wasser
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremddrettung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Atmung und Blutkreislauf
- Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden
- Aufgaben der ausbildenden Wasserrettungsorganisationen

6.2 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Silber

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- Sprung aus 3 m Höhe
- 25 m Streckentauchen
- dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb 3 Minuten, mit dreimaligem Herausheben eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen in höchstens 4 Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achsel- und einem Fesselschleppgriff (Standard Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff)
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in der Bauchlage
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Herausheben eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
 - 25 m Schleppen
 - Anlandbringen des Geretteten
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Gefahren am und im Wasser
- Rettungsgeräte
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen

(Selbst- und Fremddrettung)

- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen
- Aufgaben und Tätigkeiten der ausbildenden Wasserrettungsorganisationen

6.3 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Gold

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 300 m Flossenschwimmen in höchstens 6 Minuten, davon 250 m in Bauch- oder Seitenlage und 50 m Schleppen, Partner in Kleidung (Kopf- oder Achselschleppgriff)
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 9 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 100 m Schwimmen in höchstens 1:40 Minuten
- 30 m Streckentauchen, dabei von 10 kleinen Ringen oder Tellern, die auf einer Strecke von 20 m in einer höchstens 2 m breiten Gasse verteilt sind, mindestens 8 Stück aufsammeln
- dreimal Tieftauchen in Kleidung innerhalb von 3 Minuten; das erste Mal mit einem Kopfsprung, anschließend je einmal kopf- und fußwärts von der Wasseroberfläche mit gleichzeitigem Herausheben von jeweils zwei 5-kg-Tauchringen oder gleichartigen Gegenständen, die etwa 3 m voneinander entfernt liegen (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen, beide Partner in Kleidung: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
- Kombinierte Übung (beide Partner in Kleidung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist):
 - 25 m Schwimmen in höchstens 30 Sekunden
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Herausheben eines 5-kg-Tauchrings oder gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
 - 25 m Schleppen in höchstens 60 Sekunden mit einem Fesselschleppgriff
 - Anlandbringen des Geretteten
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- Handhabung folgender Rettungsgeräte:
 - Retten mit Rettungsball und Leine:
 - Weitwerfen in einen Zielsektor mit 3-m-Öffnung in 12 m Entfernung: 6 Würfe innerhalb von 5 Minuten, davon 4 Treffer
 - Retten mit Rettungsgurt und Leine (als Schwimmer und Leinenführer)
- Handhabung gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Die Wasserrettungsorganisationen: Organisation, Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrettungsdienstes

6.4 Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen

- DLRG/DRK/ASB-Lehrgänge zur Vorbereitung auf DLRG/DRK/ASB-Prüfungen dürfen nur von Ausbildern geleitet werden, die von der zuständigen DLRG/DRK/ASB-Gliederung dazu beauftragt und Mitglieder der DLRG/des DRK/des ASB sind. Die Abnahme der Prüfungen und deren Beurteilungen dürfen nur von dazu beauftragten Ausbildern/Prüfern Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS) sowie Lehrscheininhabern der DLRG/ASB und Lehrscheininhabern Rettungsschwimmen des DRK vorgenommen werden.
- Alle Prüfungen müssen in mindestens 1,80 m tiefem Wasser durchgeführt werden.
- Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) eines Rettungsschwimmabzeichens beträgt:
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Bronze – 12 Jahre
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Silber – 15 Jahre
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Gold – 16 Jahre.

- Die Prüfungen zu den deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Silber und Gold – müssen in dieser Reihenfolge abgelegt werden. Eine Prüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für die nächsthöhere Stufe teilnehmen darf.
- Vor Beginn des Lehrgangs zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Gold – muss eine Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorgelegt werden, die nicht älter als ein Jahr sein darf.
- Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB – Silber bzw. Gold – können jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.
- Die praktischen Fertigkeiten sind während des vorbereitenden Lehrgangs gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden. Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.
- Als Bekleidung sind Jacke und lange Hose (Körperanzug) zu verwenden. Verliert ein Prüfling während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.
- Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.
- Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.
- Bei Prüfungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Es sind als anatomische und physiologische Grundlagen Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Atmung und Blutkreislauf zu verlangen. Wichtig ist die einwandfreie praktische Vorführung der Methoden über eine Zeit von 3 Minuten. Die Verwendung von Übungsgeräten wird empfohlen.
- Die im DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterial, neueste Auflage, beschriebenen Befreiungs- und Rettungsriffe (Transport-, Schlepp-, Hebe- und Traggriffe) sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen, andere Riffe sind nicht gestattet. Die Riffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden.
- Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein, der Geschleppte darf nicht mithelfen.
- Die Befreiungsgriffe sind bei der Prüfung vom Prüfer selbst oder einem Beauftragten, nicht von den Prüflingen untereinander (etwa als Partnerübung) im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte und auch kraftvolle Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet in dem Standard-Fesselschleppgriff.
- Der Ausbildung und Prüfung an Hilfsmitteln zur Wiederbelebung sind die in den offiziellen Lehrunterlagen, neueste Auflage, beschriebenen Geräte zugrunde zu legen.
- Bei den Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“, „Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation der Wasserrettungsorganisationen“ ist das zu verlangen, was das DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterial aussagt. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z. B. Gezeiten, Brandung, Strömung).
- Die Erste-Hilfe-Leistungen können im Verlauf eines Lehrganges zum DRSA Silber erworben werden. Sie umfassen die durch die Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegten Inhalte der 8 Doppelstunden Erste Hilfe-Ausbildung. Diese Ausbildung in Erste Hilfe kann ersetzt werden durch den Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden, die nicht länger als 3 Jahre oder eines Erste-Hilfe-Trainings von mindestens 4 Doppelstunden, das nicht länger als 2 Jahre zurückliegen und bei jeder ausbildungsberechtigten Organisation erworben werden darf.
- Falls sich bestimmte Prüfungsteile nicht im heimischen Bezirk abnehmen lassen, können diese auch an einem anderen geeigneten Ort in einem Nachbarbezirk abgenommen werden.
- Ein Lehrgang für eine Rettungsschwimm-Prüfung umfasst mindestens 16 Stunden Ausbildung in Theorie und Praxis (ohne Erste-Hilfe-Ausbildung); die anschließende Prüfung muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.
- Die Numerierung der Rettungsschwimmurkunden wird innerhalb der ausstellenden Verbände einheitlich vorgenommen. Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

III. Grundsätze für Lehrscheinprüfungen

(Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil A – Fassung der DLRG (Anlage A-5 a der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil B – Fassung des DRK (Anlage A-5 b der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil C – Fassung des ASB (Anlage A-5 c der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil A: DLRG-Lehrscheinprüfungen

Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrschein)

Die Ausbildung zum Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen beinhaltet eine gemeinsame und eine fachspezifische Ausbildung.

Gemeinsamer Grundausbildungsblock

Der gemeinsame Grundausbildungsblock zur Erlangung der Lehrqualifikation im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von

- Methodisch didaktischen Grundlagen
- Grundkenntnissen des Personen- und vereinsbezogenen Bereiches

Die Inhalte werden durch den Landesverband/Präsidium vermittelt, Näheres regeln die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der DLRG

Fachausbildung Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber)

Die Bezeichnung Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber) wird im folgenden A/P S/RS abgekürzt.

Voraussetzungen für den Erwerb:

Folgende Voraussetzungen sind vom Bewerber zu erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des ASB, des DRK – Silber
- Erste Hilfe-Kurs (mind. 8 Doppelstunden), nicht älter als 3 Jahre oder Erste Hilfe-Training (mind. 4 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre.
- Teilnahme an einem Ausbildungshelferlehrgang „Schwimmen“
- Teilnahme an einem Ausbildungshelferlehrgang „Rettungsschwimmen“
- Erfolgreiche Durchführung von je einem Kursus im Schwimmen und Rettungsschwimmen unter Aufsicht eines beauftragten (A/P S/RS) Lehrscheininhabers, Betreutes Praktikum/Hospitation
- Nachweis der Teilnahme an einem Grundausbildungsblock
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, dabei u. a.:
 - Nachweis von Fertigkeiten im Brust-, Rücken- und Kraulschwimmen
 - Wiederholung von Leistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK/des ASB – Silber

Lehrschein für die Ausbildung und Prüfung von Schwimmern und Rettungsschwimmern

Leistungen:

- Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben im Schwimmen und Rettungsschwimmen
- Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung
- Erklären wichtiger Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte und ihrer praktischen Anwendung
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Methodik des Schwimmens und Rettens
 - Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens
 - Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes
 - Rechts- und Versicherungsgrundlagen
 - Die Wasserrettungsorganisationen (DLRG/DRK/ASB)
 - Aufgaben, Satzung, Ordnungen

Ausführungsbestimmungen für Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen-(Lehrschein)prüfungen

- Auf die Teilnahme an den Ausbildungshelferlehrgängen und die Durchführung von Anfangsschwimmkursen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z. B. aufgrund der Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.
- Aufgrund nachgewiesener Qualifikation kann auf Teile der Ausbilder/Prüfer (Lehrschein)prüfung verzichtet werden.
- Die Urkunde berechtigt den Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber) als Mitglied der DLRG für vier Jahre zur Ausbildung und Prüfungsabnahme im Bereich seines zuständigen Bezirks. Voraussetzung für eine Verlängerung um vier Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der unter 5. „Voraussetzungen“ beschriebene Personenkreis) sowie die Teilnahme an mindestens einem Informations- und Fortbildungslehrgang des Landesverbandes bzw. des Präsidiums.
- Eine Lehr- und Prüfberechtigung für den Bereich der Schwimmprüfungen kann auch an Personen ohne Lehrscheinprüfung erteilt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Schwimmprüfungen). Weitere Einzelheiten werden in Richtlinien des Präsidiums der DLRG festgelegt.
- Die Prüfungen in Anatomie, Physiologie sowie in Erster Hilfe sind von einem Arzt abzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch von einem Ausbilder/Prüfer (Lehrschein oder Erste Hilfe) abge-

nommen werden, der dann von der zuständigen Landesverbandsleitung bzw. vom Präsidium dazu besonders beauftragt sein muss.

- Die Bedingungen der Prüfungen sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen.
- Einzureichen sind vor Beginn des Lehrschein-Lehrgangs über den Bezirk bzw. die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes:
 - Prüfungskarte
 - Beurteilung durch die örtliche Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
 - Mitgliedsbuch oder -ausweis
 - Urkunde über die Prüfung zum deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des ASB, des DRK – Silber
 - 2 Passbilder
 - Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe von mindestens 8 Doppelstunden, nicht älter als 3 Jahre.
- Die Leistungen werden auf der Prüfungskarte eingetragen, die beim Landesverband/Präsidium verbleibt.
- Die Ausbildung und Prüfung der Bewerber wird im Auftrag des DLRG-Präsidiums verantwortlich von der zuständigen Landesverbandsleitung in Verbindung mit den Bezirken durchgeführt. Lehrscheininhaber, die Lehrscheinanwärter ausbilden, müssen vom Landesverband gesondert dazu beauftragt sein. Die Lehrscheinprüfung wird von einer Kommission des Landesverbandes/Präsidiums abgenommen.
- Ausbildung und Prüfung haben nach dem Rahmenplan des Präsidiums zu erfolgen.
- Bewerber für den Lehrschein haben folgende Erklärung zu unterschreiben:
 - Ich erkenne die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen der DLRG an und verpflichte mich, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.
 - Nach bestandener Prüfung stellt der Landesverband/das Präsidium die Urkunde aus. Er/Es nummeriert und registriert sie entsprechend den Richtlinien des Präsidiums. Die eingesandten persönlichen Unterlagen werden zurückgegeben.

Teil B: DRK-Lehrscheinprüfungen

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft im DRK
- Die Mitgliedschaft kann entfallen, wenn die Lehr- und Prüfungsberechtigung nur für bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes erworben werden soll (Schulen, Universitäten, Bundeswehr, Polizei)
- Befürwortung der Zulassung zur Ausbildung durch den zuständigen Bezirk (oder entspr. Gliederung) oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (DRK/DLRG/ASB) (nicht älter als drei Jahre)
- Abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden (nicht älter als drei Jahre)
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrschein-Vorbereitungslehrgang (darin eingeschlossen: „Ausbildungshelferlehrgang“) mit Überprüfung der Schwimmfertigkeit und Wiederholung von Prüfungsleistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens – Silber
- Erfolgreiche Durchführung von einem Lehrgang im Rettungsschwimmen unter Aufsicht eines beauftragten Lehrscheininhabers (Ausbilders)

Prüfung für den Lehrschein Rettungsschwimmen (Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung im Rettungsschwimmen)

Leistungen:

1. Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben im Rettungsschwimmen
2. Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung (einschl. der Vorgänge bei Ertrinkungs- und Badetod, der Folgen von Erschöpfung, Unterkühlung, bei Krämpfen)
3. Kenntnis über wichtige Rettungs- und Wiederbelebungsggeräte und Demonstration der Anwendung
4. Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Didaktik und Methodik des Rettungsschwimmens
 - Die WW-DRK: Aufgaben, Satzung, Dienstordnung
 - Die Prüfungsordnungen Schwimmen und Rettungsschwimmen und Ausführungsbestimmungen

Die Prüfungen von 2. und 4. können in mündlicher und/oder schriftlicher Form durchgeführt werden.

Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinprüfungen

- Auf die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z. B. aufgrund der Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.
- Der Lehrschein berechtigt den Inhaber für vier Jahre zur Ausbildungs- und Prüfungsabnahme im Bereich seines zuständigen Bezirks bzw. des unmittelbaren Bereiches des öffentlichen Dienstes.

- Voraussetzung für eine Verlängerung um weitere vier Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der Personenkreis aus dem öffentlichen Dienst) und die erfolgreiche Teilnahme an einem Informations- und Fortbildungslehrgang.
- Eine Prüfberechtigung für die Schwimmprüfungen kann auch an Personen ohne Lehrscheinprüfung erteilt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Schwimmprüfungen). Weitere Einzelheiten werden in Richtlinien des DRK festgelegt.
- Die Prüfungen in 2. sind von Prüfern abzunehmen, die durch die zuständige Lehrscheinprüfungskommission bestellt werden.
- Die Bedingungen der Lehrscheinprüfung sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen.
- Einzelheiten über das Einreichen von Unterlagen werden durch Richtlinien der für die Prüfung zuständigen Stelle festgelegt.
- Die Prüfungsleistungen werden in eine Prüfungskarte eingetragen.
- Die Ausbildung und Prüfung der Lehrscheinbewerber werden verantwortlich von dazu berufenen Ausbildern durchgeführt. Näheres regelt eine Dienstanweisung und ein Rahmenplan.
- Bewerber für den Lehrschein haben eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen anerkennen und sich verpflichten, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren. Zuwiderhandlungen können den Verlust der Lehrberechtigung nach sich ziehen.

Nach bestandener Prüfung stellen die Landesverbände die Lehrscheine aus. Über die Registrierung und das Verfahren werden gesonderte Richtlinien erlassen. Eingesandte persönliche Unterlagen werden zurückgegeben.

Übergangsbestimmungen:

- Das DRK erlässt Übergangsbestimmungen. Alte Lehrberechtigungen verlieren spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung endgültig ihre Gültigkeit.

Teil C: ASB-Lehrberechtigung Rettungsschwimmen (Lehrschein)

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (ASB, DLRG, DRK).
- Sanitätsdienstliche Fachausbildung
- Lehrgang Anfangsschwimmen als Teilnehmer und/oder Lehrgangshelfer.
- Lehrgang Rettungsschwimmen als Teilnehmer und/oder Lehrgangshelfer mit Wiederholung der Prüfungsleistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber.
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der Lehrberechtigung Rettungsschwimmen.
- Durchführung von je einem Lehrgang der Anfangs- und Rettungsschwimmausbildung unter Aufsicht einer erfahrenen und dazu beauftragten Lehrkraft.

Geforderte Leistungen:

- Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben aus der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung.
- Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung unter besonderer Berücksichtigung der Folgen und Maßnahmen bei Erschöpfung, Unterkühlung und bei Krämpfen sowie der Vorgänge beim Tod im Wasser.
- Kenntnisse der Wirkungsweise und Handhabung der wichtigsten Rettungs- und Wiederbelebungsggeräte.
- Nachweis ausreichender Kenntnisse:
 - zur Didaktik und Methode des Schwimmens und Rettens
 - zur Unfallverhütung
 - zu den Rechts- und Versicherungsgrundlagen
 - über den Wasserrettungsdienst im ASB

Erwerb der Lehrberechtigung Rettungsschwimmen (Lehrschein)

Ausführungsbestimmungen:

- Die Durchführung von Ausbilderlehrgängen im Arbeiter-Samariter-Bund richtet sich nach den jeweils vom ASB-Bundesvorstand beschlossenen Richtlinien zur Ausbildung.
- Die vom Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. erteilte Lehrberechtigung erstreckt sich auf die definierten Lehrgänge der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung und schließt die Prüfungsabnahme ein. Sie wird mit erfolgreichem Lehrgangsabschluss oder durch Anerkennung für maximal drei Jahre erteilt. Eine Verlängerung der Lehrberechtigung um weitere drei Jahre ist nur durch Teilnahme an einer Fortbildung möglich.
- Auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang kann verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z. B. Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeiten) anderweitig erworben wurden und nachgewiesen werden (Anerkennung).
- Alle im Auftrag des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. tätigen Lehrkräfte und die ihnen zuzuordnenden Lehrberechtigungen und (Prüfungs-)Unterlagen werden in einer Ausbilderzentraldatei beim ASB-Bundesverband registriert.

IV. Lehrerfortbildung

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßgaben der einzelnen Länder zur Lehrerfortbildung wird empfohlen, dass alle im Schulschwimmen unterrichtenden Lehrer sich in der Rettungsfähigkeit einschließlich der neuesten HLW-Techniken (Herz-Lungen-Wiederbelebungs-Techniken analog den Anforderungen zum Deutschen Rettungsschwimmausweis der DLRG/ des DRK/des ASB – Bronze) Fortbildungsmaßnahmen möglichst regelmäßig unterziehen. Diese Fortbildungsempfehlung geschieht in der Absicht, bei den Schwimmen unterrichtenden Lehrkräften die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Selbstrettung präsent zu halten, um einen möglichen Ertrinkungstod ihrer Schüler abzuwenden.

V. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und gilt 5 Jahre.

Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wurde.

1) Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2) siehe Altersdifferenzierung in den Ausführungsbestimmungen